

HI Varengold CTA Hedge

CTA

Ausführlicher Verkaufsprospekt

einschließlich Vertragsbedingungen

15. Oktober 2008

HANSAINVEST 

Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg
[Kapitalanlagegesellschaft]
in Kooperation mit

LYXOR
ASSET MANAGEMENT
SOCIETE GENERALE GROUP

Lyxor Asset Management S. A., Paris
[Portfoliomanagement]



Varengold

WERTPAPIERHANDELSBANK AG

Varengold Wertpapierhandelsbank AG, Hamburg
[Anlageberater]

Verkaufsprospekt

Dieser Prospekt bildet gemeinsam mit den hier (bzw. in den Abschnitten [10] und [11]) beigefügten Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen den Verkaufsprospekt (der "**Prospekt**") des Dach-Sondervermögens mit zusätzlichen Risiken (Dach-Hedgefonds) "**HI Varengold CTA Hedge**" (der "**Investmentfonds**"), der von HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH (die "**Gesellschaft**") erstellt wurde.

Form und Umfang des Prospekts entsprechen den Anforderungen des Investmentgesetzes (das "**InvG**") für den Verkauf von Investmentanteilen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragsbedingungen des Investmentfonds wurden am 12. August 2008 unter der Nummer WA 46 – Wp 6100 – dNU – 70130992-2008 genehmigt. Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben.

Dieser Prospekt enthält Angaben, die potentielle Anleger beim Kauf von Anteilen des Investmentfonds kennen und berücksichtigen sollten

Der Kauf und Verkauf von Anteilen des Investmentfonds erfolgt auf der Basis des jeweils gültigen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der Kauf und Verkauf von Anteilen des Investmentfonds auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf das alleinige Risiko des Anlegers hin. Diesem Prospekt ist der jeweils letzte Jahresbericht beizufügen. Falls der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt und der anschließende Halbjahresbericht veröffentlicht ist, ist dem Anleger auch der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrundegelegt. Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben sind zum nachstehend genannten Datum richtig. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Warnhinweis

Der Bundesminister der Finanzen warnt: „Bei diesem Investmentfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.“

Aufgrund seiner Zusammensetzung und der Zusammensetzung seiner Zielfonds weist der Investmentfonds eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH
Hamburg, 15. Oktober 2008.



Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Informationen	8
2	Definitionen	9
3	Einführung und Hauptmerkmale	11
3.1	Struktur des Investmentfonds	11
3.2	Die beteiligten Parteien im Überblick	14
3.2.1	<i>HANSAINVEST (die Gesellschaft)</i>	14
3.2.2	<i>Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München (die Depotbank)</i>	16
3.2.3	<i>Lyxor Asset Management S.A. (der Portfoliomanager)</i>	17
3.2.3	<i>Varengold Wertpapierhandelsbank AG (der Anlageberater)</i>	17
3.2.4	<i>PricewaterhouseCoopers (die Wirtschaftsprüfer)</i>	18
3.3	Auslagerung	19
3.3.1	<i>Portfolio-Managementvereinbarung</i>	19
3.3.2	<i>Beratungsvereinbarung</i>	20
3.3.3	<i>Sonstiges</i>	20
3.4	Vertriebsvereinbarungen.....	20
3.5	Profil des Typischen Anlegers	21
4	Anlageziele und Anlagegrenzen	22
4.1	Auf Ebene des Investmentfonds	22
4.1.1	<i>Anlageziele</i>	22
4.1.2	<i>Anlagestrategie und Anlagepolitik</i>	22
	Zielfondsuniversum	22
	Auswahlprozess der Zielfonds.....	23
	Neue Zielfonds	23
	Überwachung der Zielfonds.....	24
4.1.3	<i>Anlagebeschränkungen</i>	24
4.1.4	<i>Währungskurssicherung</i>	26
4.1.5	<i>Kreditaufnahme</i>	27
4.1.6	<i>Risikoparameter</i>	27
4.2	Zielfondsebene (Lyxor-Hedgefonds)	27
4.2.1	<i>Struktur der Lyxor-Hedgefonds</i>	27
4.2.2	<i>Anlagestrategien der Lyxor-Hedgefonds</i>	28
4.2.3	<i>Anlagebeschränkungen der Lyxor-Hedgefonds im Verhältnis zum Investmentfonds</i> 30	
4.3	Wertentwicklung.....	32
5	RISIKOFAKTOREN	33
	Allgemeine Überlegungen	33
5.1	Risiken auf Ebene der Zielfonds	34



Unbeschränktes Anlagespektrum.....	34
Wirtschaftliche Umstände.....	34
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken.....	34
Geschäftsrisiko.....	35
Eingeschränkte Absicherung.....	35
Hebelwirkung aufgrund von Fremdfinanzierung (Leverage).....	35
Leerverkauf.....	35
Verzinsliche Wertpapiere.....	35
Futures, Optionen und derivative Finanzinstrumente.....	36
Marktrisiken.....	38
Edelmetalle.....	38
Emerging Markets.....	39
Zinsrisiko.....	39
Devisenspekulationen.....	39
Kontrahentenrisiko.....	39
Emittentenrisiken.....	40
Transaktionsvolumen.....	40
Konzentration.....	40
Wettbewerb.....	40
Aussetzung des Handels.....	40
Liquidation der Zielfonds.....	40
Mögliche Rücknahmebeschränkungen.....	41
Betriebsdefizite.....	41
Anlageerfolgsprämie.....	41
Kaskadenstruktur.....	41
Intransparenz.....	42
Fehlende aufsichtsrechtliche Kontrolle.....	42
Verwahrrisiko.....	42
„Soft Dollar“-Leistungen.....	42
Allgemeine operative Risiken.....	42
Interessenkonflikte.....	42
Informationen über die Performance in der Vergangenheit.....	43
5.2 Risiken auf Ebene des Investmentfonds.....	43
Keine Gewährleistung.....	43
Keine unabhängigen Vertreter.....	43
Dividenden und Ausschüttungen.....	43
Eingeschränkte Fungibilität bei Zielfonds.....	44
Risiko trotz Diversifikation.....	44
Währungsrisiken.....	44
Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen.....	44
Bewertungsrisiken.....	44
Verwaltungsgebühr.....	45
Zeitliche Verzögerung nach Erklärung der Rücknahme.....	45
Auflösung des Investmentfonds.....	45



5.3	Sonstige Risiken	45
	Schlüsselpersonenrisiko.....	45
	Subjektive Entscheidungen	45
	Sonstige Handlungen der Portfoliomanager.....	46
	Aktives Management.....	46
	Einfluss des Anlegers auf die Anlagestrategien	46
	Pauschalbesteuerung.....	46
	Inanspruchnahme von Kredit.....	46
6	Anteilklassen, Bewertung, Gebühren und Kosten.....	48
6.1	Anteilklassen	48
	Definition	48
	Kennnummern.....	48
	Börsen und Märkte	48
6.2.	Bewertung der Vermögensgegenstände zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises	49
	Definition	49
	Bewertungsverfahren	49
6.3	Gebühren und Kosten	51
7	Ausgabe- / Rücknahmeverfahren	55
7.1	Ausgabe von Anteilen	55
	7.1.1 <i>Ausgabe von Anteilen</i>	55
	7.1.2 <i>Zeichnungsverfahren</i>	55
	7.1.3 <i>Ausgabeaufschlag</i>	56
	7.1.4 <i>Mindestanlagebetrag</i>	57
7.2	Rücknahme von Anteilen	57
	7.2.1 <i>Rücknahme von Anteilen</i>	57
	7.2.2 <i>Rücknahmeverfahren</i>	58
	7.2.3 <i>Rücknahmeabschlag</i>	59
7.3	Ausgabe- und Rücknahmepreise	59
	7.3.1 <i>Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise</i>	59
	7.3.2 <i>Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises</i>	59
7.4	Übertragung auf ein anderes Sondervermögen	59
	Übertragung des Investmentfonds	59
	Verfahren	60
7.5	Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes	60
7.6	Auflösung des Investmentfonds.....	62
	Voraussetzungen für die Auflösung des Investmentfonds.....	62
	Verfahren bei Auflösung des Investmentfonds	62
8	Grundlegende Steuervorschriften	63



8.1	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	64
	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	64
	Zinsen und zinsähnliche Erträge	64
	In- und ausländische Dividenden	65
	Negative steuerliche Erträge	65
	Substanzauskehrungen	66
	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	66
8.2	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	66
	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	66
	Zinsen und zinsähnliche Erträge	67
	In- und ausländische Dividenden	67
	Negative steuerliche Erträge	67
	Substanzauskehrungen	67
	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	67
8.3	Steuerausländer	68
8.4	Solidaritätszuschlag	69
8.5	Ausländische Quellensteuer	69
8.6	Ertragsausgleich	69
8.7	Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	69
8.8	Zwischengewinnbesteuerung	70
8.9	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	70
8.10	Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	70
8.11	EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung	71
8.12	Neue steuerliche Regelungen	72
8.13	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	74
	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	74
	Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden	74
	Inländische Dividenden	75
	Negative steuerliche Erträge	76
	Substanzauskehrungen	76
	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	76
8.14	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	77
	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	77
	Zinsen und zinsähnliche Erträge	77
	In- und ausländische Dividenden	77
	Negative steuerliche Erträge	77
	Substanzauskehrungen	78
	Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	78
8.15	Steuerausländer	78
8.16	Solidaritätszuschlag	79
8.17	Kirchensteuer	79
8.18	Ausländische Quellensteuer	79



8.19	Ertragsausgleich	80
8.20	Gesonderte Feststellung, Außenprüfung.....	80
8.21	Zwischengewinnbesteuerung	80
8.22	Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	81
8.23	Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung.....	81
8.24	EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung.....	81
9	Allgemeines.....	84
9.1	Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens.....	84
	Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen.....	84
	Geschäftsjahr, Berichterstattung, Gewinneinbehaltung.....	84
	Ermittlung und Verwendung der Erträge	84
	Ertragsausgleich.....	84
	Prüfung des Sondervermögens.....	85
9.2	Weitere Informationen über die beteiligten Parteien.....	85
	9.2.1 <i>HANSAINVEST</i>	85
	9.2.2 <i>Bayerische Hypo- und Vereinsbank</i>	88
10	Allgemeine Vertragsbedingungen	90
11	Besondere Vertragsbedingungen.....	96



1 Wichtige Informationen

Eine Anlage in diesen Investmentfonds ist mit Risiken verbunden, die sich von den Risiken traditioneller Anlagen unterscheiden. Eine Anlage in diesen Investmentfonds sollten nur solche Anleger in Betracht ziehen, die in der Lage sind, die im Prospekt beschriebenen Risiken zu bewerten und zu tragen. Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie in Extremfällen unter Umständen den Totalverlust ihrer Anlagen hinnehmen müssen. Der Investmentfonds teilt seine Vermögensgegenstände jedoch auf verschiedene Hedgefonds, bei denen unterschiedliche Anlagestrategien zum Einsatz kommen und die von verschiedenen Hedgefonds-Managern verwaltet werden, auf. Potentielle Anleger sollten, wenn sie eine Anlage in den Investmentfonds tätigen, sich der möglichen Risiken bewusst sein (siehe Abschnitt [5] dieses Prospekts).

Dieser Prospekt ist zur Verwendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geeignet und bestimmt. Außerhalb Deutschlands sollte dieser Prospekt grundsätzlich nicht als Aufforderung oder Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen verstanden werden. Anleger, die außerhalb Deutschlands Anteile an diesem Investmentfonds erwerben möchten, sollten sich vergewissern, dass die für den Erwerb von Investmentanteilen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften des betreffenden Landes hierdurch nicht verletzt werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und Hoheitsgebieten oder Besitztümern, die der Gesetzgebung der USA unterliegen sowie zugunsten von US-Staatsangehörigen dürfen Anteile an diesem Investmentfonds nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, und, falls dennoch abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass solche Auskünfte oder Erklärungen von der Gesellschaft autorisiert wurden.

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Angaben entsprechen dem Stand zum Prospektdatum. Im Falle von wesentlichen Änderungen wird dieser Prospekt aktualisiert.

Besteuerung

Anleger sollten unabhängig von ihrer Ansässigkeit professionellen Rat hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Rückgabe von Anteilen an dem Investmentfonds einholen, die für die rechtlichen Vorschriften der jeweiligen Jurisdiktion anwendbar sind, sowie hinsichtlich etwaiger devisenrechtlicher Bestimmungen, die gegebenenfalls anwendbar für die Anleger in den jeweiligen Jurisdiktionen sind. Nähere Hinweise in Bezug auf die Besteuerung finden sich in Abschnitt [8] dieses Prospektes.



2 Definitionen

Nachfolgende Definitionen sind in Verbindung mit dem gesamten Verkaufsprospekt sowie den Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen zu lesen.

Abrechnungstag: Definition in Abschnitt 7.1.2

Allgemeine Vertragsbedingungen: Definition in Abschnitt 10

Anlageberater: Definition in Abschnitt 3.3.1

Anleger: Definition in Abschnitt 3.1

Anteil: Definition in Abschnitt 3.1

Anteilklassenwährung: Definition in Abschnitt 3.1

Anteilklasse: Definition in Abschnitt 3.1

Anteilwert: Definition in Abschnitt 6.2

Ausgabeaufschlag: Definition in Abschnitt 7.1.3

Ausgabepreis: Definition in Abschnitt 6.2

Ausgabetag: Definition in Abschnitt 7.1.1

Auslagerung: Definition in Abschnitt 3.3.1

BaFin: Definition in Abschnitt 3.1

Bankgeschäftstag: Jeder Tag, an dem die Banken in Hamburg für normale Geschäftstransaktionen geöffnet sind, ausgenommen Samstage und Sonntage, sowie jeder andere jeweils von der Gesellschaft festgelegte Tag.

Besondere Vertragsbedingungen: Definition in Abschnitt 12

Bewertungstag: Definition in Abschnitt 6.2

Depotbank: Definition in Abschnitt 3.2.2

Depotbankgebühr: Definition in Abschnitt 6.3

Erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung: Definition in Abschnitt 6.2.

Gesamtkostenquote: Definition in Abschnitt 6.3

Geschäftsjahr: Definition in Abschnitt 3.1

Gesellschaft: Definition in Abschnitt 3.2.1

Investmentfonds: Definition im Vorwort

Klasse: Definition in Abschnitt 3.1

Klasse A: Definition in Abschnitt 3.1

Lyxor-Hedgefonds: Definition in Abschnitt 4.2

Mindestanlagebetrag: Definition in Abschnitt 7.1.4

Neugewinn: Definition in Abschnitt 6.3

Orderannahmeschluss: Definition in Abschnitt 7.1.2 und 7.2.2

Portoliomanager: Definition in Abschnitt 3.2.3

Prospekt: Definition im Vorwort

Referenzrahmen: Definition in Abschnitt 4.1.2

Rücknahmeabschlag: Definition in Abschnitt 7.2.3



Rücknahmepreis: Definition in Abschnitt 6.2
Rücknahmestichtag: Definition in Abschnitt 7.2.2
Rücknahmetag: Definition in Abschnitt 7.2.1
Typischer Anleger: Definition in Abschnitt 3.5
Umtauschquote: Abschnitt 7.3
Verlustvortrag: Abschnitt 6.3
Verwaltungsvergütung: Definition in Abschnitt 6.3
Wirtschaftsprüfer: Definition in Abschnitt 3.2.4
Zielfonds: Definition in Abschnitt 4.1.3
Zulässige Devisengeschäfte: Definition in Abschnitt 4.1.4



3 Einführung und Hauptmerkmale

3.1 Struktur des Investmentfonds

Der Investmentfonds HI Varengold CTA Hedge ist ein Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (nachstehend auch „Dach-Hedgefonds“ genannt) im Sinne des Investmentgesetzes (InvG), welches am 6. Januar 2006 gemäß den Bestimmungen des § 113 InvG für unbestimmte Dauer aufgelegt wurde. Die Fondswährung lautet auf Euro.

Der Investmentfonds beabsichtigt, den Anlegern ein Portfolio von Hedgefonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik zu bieten, welches sich nach dem Grundsatz der Risikomischung auf verschiedene Märkte, Strategien (mit Schwerpunkt auf „Managed Futures“) und Instrumente ausrichtet. Das Vermögen des Investmentfonds ist vom Gesellschaftsvermögen getrennt und gehört somit auch nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Die Gesellschaft legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung und gesondert vom eigenen Vermögen gemäß den Bestimmungen des InvG und den Vertragsbedingungen an, die (i) die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln, (ii) festlegen, in welchen Vermögensgegenstände die Gesellschaft im Namen und für Rechnung des Investmentfonds anlegen darf und (iii) die allgemeinen Bestimmungen festlegen, die der Investmentfonds einhalten muss. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Vertragsbedingungen umfassen die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen, welche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) genehmigt wurden, mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf die Vergütungen und Aufwendungserstattungen beziehen, und sind fester Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds beauftragt worden; sie handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger gemäß den Bestimmungen des InvG und den hierin enthaltenen Vertragsbedingungen, einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Gesellschaft gibt Anteile („**Anteile**“) aus, welche die Rechte der Anleger („**Anleger**“) verbriefen. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Investmentfonds entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Investmentfonds ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Die Anleger sind dementsprechend nicht berechtigt, eine physische Lieferung der Anteile zu verlangen. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich.



Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen (jeweils eine „Klasse“) auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf den Ausgabeaufschlag, den Rücknahmeabschlag, die Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung (wie in Abschnitt [6.3] dieses Prospekts definiert), der Mindestanlagesumme, der Ertragsverwendung oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind. Bei Auflegung des Investmentfonds zu dem in diesem Prospekt genannten Datum sind zwei Anteilklassen A („Klasse A“ und „Klasse B“, siehe auch Kapitel [6.1]) aufgelegt worden, die auf Euro lauten und auch in Euro bewertet werden.

Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern. Jede Änderung der Vertragsbedingungen des Investmentfonds unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BaFin; ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen des § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen, welche sich auf die Vergütungen und Aufwendererstattungen beziehen, mit denen das Vermögen des Investmentfonds belastet wird.

Änderungen der Anlagegrundsätze des Investmentfonds bedürfen darüber hinaus der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Beabsichtigt die Gesellschaft die Vertragsbedingungen des Investmentfonds zu ändern, so muss sie die vorgesehenen Änderungen im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bekannt machen. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Etwaige Änderungen der Bestimmungen bezüglich der Vergütungen und Aufwendererstattungen, mit denen das Vermögen des Investmentfonds belastet werden kann, treten frühestens 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht die BaFin einen früheren Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Änderungen der Anlagegrundsätze des Investmentfonds, treten ebenfalls frühestens 6 Monate nach ihrer Bekanntmachung in den o. g. Medien in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile kostenfrei gegen Anteile an anderen Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umzutauschen.

Die Verkaufsunterlagen (d. h. der Verkaufsprospekt einschließlich der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Jahres- und ggf. Halbjahresbericht) sind potentiellen Anlegern, sofern es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt, stets vor Vertragsschluss auszuhändigen. Der Antrag auf Erwerb von Anteilen an dem Investmentfonds bedarf der schriftlichen Form. Die Angebotsunterlagen wie auch alle weiteren Anlegerinformationen, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, sind bei der Gesellschaft oder der Depotbank kostenlos erhältlich. Die Vertragsbedingungen des Investmentfonds wurden von der BaFin genehmigt und sind Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt. Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Investmentfonds, die Risikomanagementmethoden und



die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Investmentfonds beginnt am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des darauf folgenden Kalenderjahres (jeweils ein „**Geschäftsjahr**“).



3.2 Die beteiligten Parteien im Überblick

3.2.1 HANSAINVEST (die Gesellschaft)

Allgemeine Informationen

HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH

Postfach 60 09 45

22209 Hamburg

Anschrift:

Kapstadtring 8

22297 Hamburg

Kunden-Servicecenter: (0 18 03) 330 110

Telefon: (040) 300 57- 0

Telefax: (040) 300 57-6147

Internet: www.hansainvest.com

E-Mail: service@hansainvest.de

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

EUR 10.500.000,00

Haftendes Eigenkapital:

EUR 6.440.000,00

(Stand: 31.12.2007)

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH ist das Kalenderjahr.

Gesellschafter

- SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund
- IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG
für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg

Geschäftsführung

- Nicholas Brinckmann
- Gerhard Lenschow (zugleich Verwaltungsratsmitglied der HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft sowie Mitglied der Geschäftsführung von SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)
- Dr. Jörg W. Stotz (zugleich Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Private Equity Fonds GmbH und SIGNAL IDUNA Select Invest GmbH)
- Lothar Tuttas





Aufsichtsrat

- Ulrich Leitemann (Vorsitzender)
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA-Gruppe, Hamburg
(zugleich stellv. Präsident des Verwaltungsrates der HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft und Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH)
- Udo Bandow (stellv. Vorsitzender)
Ehrenpräsident der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (zugleich Präsident des Verwaltungsrates der HANSA-NORD-LUX Managementgesellschaft)
- Peter Dreißig
Präsident der Handwerkskammer Cottbus
- Thomas Janta
Abteilungsleiter im Ministerium Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Michael Petmecky
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA-Gruppe, Hamburg
- Dr. Henner Puppel
Sprecher des Vorstandes der National-Bank AG, Essen

Weitere Informationen über die Gesellschaft sind in Abschnitt [9.2] dieses Prospektes aufgeführt.

3.2.2 Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München (die Depotbank)

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Alter Wall 22

20457 Hamburg

Sitz der Hauptverwaltung: München

Gezeichnetes und eingezahltes Kapital:

TEUR 12.154.340

Haftendes Eigenkapital:

TEUR 24.100.416

(Stand 30.06.2008)

Weitere Informationen über die Depotbank sind in Abschnitt [9.2] dieses Prospekts aufgeführt.

Änderungen der Zusammensetzung der Gremien und Abschlussprüfer sowie aktuelle Daten über das haftende Eigenkapital der Gesellschaft und der Depotbank werden im aktuellen Jahres- bzw. Halbjahresbericht veröffentlicht.



3.2.3 Lyxor Asset Management S.A. (der Portfoliomanager)

Allgemeine Informationen

Lyxor Asset Management S.A.
Tour Société Générale, 17, cours Valmy
92800 Puteaux
Frankreich
Internet: www.lyxor.com

Lyxor Asset Management S.A. ist eine am 10. Juni 1998 von der französischen *Autorité des Marchés Financiers* unter der Nummer GP 98-19 zugelassene Portfolio-Managementgesellschaft; ihr Zweck ist die Verwaltung von Wertpapierportfolios und Investmentfonds.

Gesellschafter

Lyxor Asset Management S.A. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A..

Geschäftsführung

Vorstand

Alain Dubois (Chairman)
Eric Personne (CEO)
Marc Salvat

Aufsichtsrat

Christophe Mianné (Vorsitzender)
Luc François (stellv. Vorsitzender)

Sofiène Haj Taieb
Jean-Pierre Lesage
Pierre-Yves Demoures
Pierre Mina

Société Générale wird vertreten durch Bernard Desforges.

3.2.3 Varengold Wertpapierhandelsbank AG (der Anlageberater)

Allgemeine Informationen

Varengold Wertpapierhandelsbank AG.
Große Elbstrasse 27
22767 Hamburg
Deutschland
Internet: www.varengold.de



Seit ihrer Gründung im Jahre 1995 ist Varengold die erste deutsche Wertpapierhandelsbank mit einem exklusiven Fokus auf den Bereich der Managed Futures, Hedgefonds und Alternative Investments.

Seit über 13 Jahren steht die unter anderem von Steffen Fix und Yasin Sebastian Qureshi gegründete Investmentbank Varengold für nachhaltige Expertise und Leistung im Segment der Managed Futures und ist damit die einzige deutsche Wertpapierhandelsbank mit einem exklusiven Fokus auf den Bereich der Hedgefonds. Als Pioniere schufen wir in Deutschland den ersten Dach-Hedgefonds mit reinen Managed Futures-Investitionen sowie die erste Managed-Futures-Plattform europaweit, die Investoren einen direkten und sicheren Zugang zum eigenen internationalen Netzwerk von Managed Futures-Managern ermöglicht.

Als inhabergeführte, unabhängige Investmentbank genießen wir seit mehr als einem Jahrzehnt das Vertrauen von institutionellen und privaten Investoren. In den frühen Unternehmensjahren fokussierte sich Varengold auf die Entwicklung von eigenen Managed Futures-Strategien, die international Top-Rankings erhielten. Heutzutage nutzt die Investmentbank ihre Expertise als Dachfondsmanager und konzentriert sich ausschließlich auf die Bewertung und Auswahl von externen Managed Futures-Managern aus ihrem weltweiten Netzwerk.

Ursprünglich entwickelte Varengold den Bereich Capital Markets – Brokerage für das eigene Risikomanagement. Heute nutzen 7000 Kunden weltweit mit einem Transaktionsvolumen von jährlich rund 10 Mrd. € die Varengold-Zugänge zu den internationalen Finanzmärkten sowohl mit börslich als auch mit nicht börslich verfügbaren Produkten wie Forex und CFDs.

Geschäftsführung

Vorstand

Yasin Sebastian Qureshi

Steffen Fix

Aufsichtsrat

Willi Müller

J.M. Manteuffel

Prof. Peter Andree

3.2.4 PricewaterhouseCoopers (die Wirtschaftsprüfer)

PricewaterhouseCoopers

Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

New-York-Ring 13

22297 Hamburg



3.3 Auslagerung

Die Gesellschaft hat verschiedene Aufgaben auf Dritte übertragen und ist jederzeit berechtigt, diesen Dritten in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Auslagerungsvertrages. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Auslagerungsverträge gemäß den zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Dritten vereinbarten Bedingungen zu kündigen und die jeweiligen Aufgaben auf andere Dritte zu übertragen oder selbst zu übernehmen.

3.3.1 Portfolio-Managementvereinbarung

Die Gesellschaft hat Lyxor Asset Management S.A. (der „**Portfoliomanager**“) durch eine vertragliche Vereinbarung, die unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen Gesetze und Regelungen geschlossen wurde, (die „**Managementvereinbarung**“) zum Portfoliomanager des Investmentfonds ernannt.

Der Portfoliomanager kann sämtliche Anlageentscheidungen nach freiem Ermessen treffen und muss zu diesem Zwecke keine Anweisungen der Gesellschaft einholen. Der Portfoliomanager ist befugt, zu jeder Zeit das Vermögen des Investmentfonds zu disponieren und die zugrundeliegenden Hedgefonds auszuwählen, um das Anlageziel des Investmentfonds zu erreichen. Dabei müssen die Anlageentscheidungen des Portfoliomanagers in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Prospekts, des InvG sowie der Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen getroffen werden.

Der Portfoliomanager wird entsprechend den Bestimmungen im Auslagerungsvertrag im Hinblick auf jeden vom Investmentfonds gezeichneten Zielfonds fortlaufend (i) überprüfen, dass der jeweilige Zielfonds geltendem deutschem Recht entspricht, und (ii) der Gesellschaft alle erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie allgemein anerkannte Risikoindikatoren, insbesondere Value-at-Risk, annualisierte Volatilität sowie Leverage und Liquiditätsindikatoren zur Verfügung stellen.

Es steht dem Portfoliomanager frei, sich bei den zu treffenden Anlageentscheidungen durch Dritte beraten zu lassen. Bei Auflegung des Investmentfonds lässt sich der Portfoliomanager auf der Grundlage eines Beratungsvertrages bei den Anlageentscheidungen durch die Varengold Wertpapierhandelsbank AG, Hamburg, als Anlageberater (der „Anlageberater“) beraten .

Der Portfoliomanager erhält eine Vergütung von der Gesellschaft, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung und ggfs. aus der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung entrichtet. Hiervon hat der Portfoliomanager die Vergütung für die Beratungsleistungen des Anlageberaters oder etwaiger weiterer beauftragter Dritter zu entrichten.



Die Ernennung des Portfoliomanagers und die Beauftragung des Anlageberaters durch den Portfoliomanager berühren weder die Pflichten der Gesellschaft unter dem Investmentgesetz noch ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber den Anlegern.

Durch die Ernennung des Portfoliomanagers entsteht kein Rechtsverhältnis zwischen dem Portfoliomanager und den Anlegern.

3.3.2 Beratungsvereinbarung

Der Portfoliomanager hat mit der Varengold Wertpapierhandelsbank AG, Hamburg, (der „Anlageberater“) einen Beratungsvertrag abgeschlossen. Der Anlageberater berät den Portfoliomanager laufend in der Durchführung des Portfoliomanagements für den Investmentfonds. Dabei wird er dem Portfoliomanager Empfehlungen für das Treffen von Anlageentscheidungen zur Erreichung der Investmentziele und der Anlagepolitik des Investmentfonds unterbreiten.

3.3.3 Sonstiges

Die Gesellschaft hat die folgenden Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

-
- Bereitstellung und Unterhaltung der Soft- auf IDUNA Vereinigte Lebensversiche- und Hardware zum Betrieb des EDV- rung aG für Handwerk, Handel und Netzwerks und der DV- Gewerbe, Hamburg Bürokommunikation
- EDV-Innenrevision und Bau-Revision auf KPMG Deutsche Treuhandgesell- schaft AG, Berlin/Frankfurt am Main
-
- Durchführung der Marktrisikomessung auf BHF-BANK AG, Frankfurt am Main nach dem Qualifizierten Ansatz laut Deri- vateV

3.4 Vertriebsvereinbarungen

Die Gesellschaft hat der Varengold Wertpapierhandelsbank AG (im Folgenden: „Varengold“), Hamburg, durch eine vertragliche Vereinbarung, die unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen Gesetze und Regelungen geschlossen wurde (der „**Vertriebsvertrag**“), das Recht zum Vertrieb der Anteile des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland gewährt. Die Varengold kann gemäß den Bestimmungen dieses Vertriebsvertrags Untervertriebsverträge mit anderen Vertriebspartnern abschließen. Diese Vertriebspartner arbeiten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Sie erbringen dem Anleger eigenständige Leistungen (z.B. in der Form der Anlageberatung) und sind keine Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft oder von Lyxor Asset



Management. Werden Anleger an Vertriebspartner verwiesen, erfolgt dies lediglich im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen des Investmentfonds und nicht auf andere, von den Vertriebspartnern angebotene Finanzprodukte. Vertriebspartner sind auch nicht bevollmächtigt, Zahlungen für Fondsanteile namens der Gesellschaft oder von Lyxor Asset Management entgegenzunehmen.

Die Gesellschaft rät dringend von der Fremdfinanzierung der Käufe von Fondsanteilen ab, da sich das Anlagerisiko durch eine Fremdfinanzierung erheblich erhöht. Die Gesellschaft bietet Anteile an dem Investmentfonds an, beteiligt sich aber grundsätzlich nicht an dem Angebot von Finanzprodukten, die mit den Fondsanteilen kombiniert sind. Sofern Vertriebspartner solche "Kombinationsprodukte" anbieten, übernehmen die Gesellschaft oder die Lyxor Asset Management oder die mit ihr verbundenen Unternehmen keine Verantwortung für diese Produkte.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Besteuerung der Direktanlage in Investmentfonds und der Anlage in fondsgebundene Lebensversicherungen oder Dachfondsprodukten wird den Anlegern dringend geraten, sich bei ihren Steuer- und Finanzberatern darüber zu informieren, welche Anlageform die für sie günstigere ist.

3.5 Profil des Typischen Anlegers

Die Anlage in den Investmentfonds ist ausschließlich für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage zu beurteilen (der „**Typische Anleger**“). Die Anlage in Hedgefonds kann zu höheren Gewinnen führen, birgt aber gleichzeitig auch entsprechend größere Risiken, die zu erheblichen Verlusten, im ungünstigsten Fall zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, führen können. Deshalb muss der Anleger bereit und in der Lage sein, den vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals hinzunehmen. Der Erwerb von Anteilen des Investmentfonds sollte der längerfristigen Anlage dienen und vorzugsweise als Beimischung zu einem Gesamtportfolio, welches auch andere Anlageformen enthält, erfolgen.



4 Anlageziele und Anlagegrenzen

4.1 Auf Ebene des Investmentfonds

4.1.1 Anlageziele

Das Anlageziel des Investmentfonds ist es, einen Vermögenszuwachs durch die Investition in Lyxor Hedgefonds zu erreichen.

Der Investmentfonds strebt danach, Anlegern durch das Portfolio ein Spektrum von alternativen Investmentstrategien zugänglich zu machen, wobei eine Diversifikation über Märkte, Strategien, Manager und Instrumente erreicht werden soll. Für das Sondervermögen sollen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Zielfonds erworben werden, deren Fondsmanager, sogenannte Commodity Trading Advisors (CTAs), Derivate - insbesondere Terminkontrakte und Optionen – verwenden; diese Zielfonds werden auch als "Managed Futures Fonds" bezeichnet. Durch die CTAs der Zielfonds und die verwendeten Derivate sollen die unter 4.2.2 beschriebenen Anlagestrategien der Zielfonds verfolgt werden.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Investmentfonds sein Anlageziel erreichen wird.

4.1.2 Anlagestrategie und Anlagepolitik

Zielfondsuniversum

Der Investmentfonds legt seine Mittel ausschließlich in Anteilen von Lyxor Hedgefonds (nachstehend als "**Zielfonds**" bezeichnet), sowie bis zu maximal 49% des Wertes des Investmentfonds in Bankeinlagen und Geldmarktinstrumenten an. Der Investmentfonds kann zwecks Absicherung von Währungsrisiken ebenfalls zulässige Devisengeschäfte tätigen. Geeignete, den gesetzlichen Vorschriften des Investmentgesetzes entsprechende Lyxor Hedgefonds sind Hedgefonds, die entweder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG (inländische Hedgefonds) sind oder ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Absatz 1 InvG vergleichbar sind oder Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Absatz 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht („**Hedgefonds**“).

Die Chancen und Risiken dieser Zielfondsanteile stehen in engem Zusammenhang mit den Chancen und Risiken der in dem jeweiligen Zielfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Gegenüber den von den herkömmlichen Sondervermögen, insbesondere den sogenannten richtlinienkonformen Sondervermögen, getätigten Anlagen weisen die Anlagen von Zielfonds zusätzliche Risiken auf. Hedgefonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen in-



vestieren, der neben den für herkömmliche Sondervermögen zulässigen Anlagen auch Unternehmensbeteiligungen und stille Beteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und Warentermingeschäfte beinhaltet.

Hedgefonds sind insbesondere dadurch charakterisiert, dass sie mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen erfüllen:

- Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten („**Leverage**“),
- Veräußerung von Vermögensgegenständen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören, für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („**Leerverkauf**“).

Zielfonds dieses Investmentfonds sind Lyxor Hedgefonds (gemäß Definition in Abschnitt 4.2 dieses Prospektes).

Auswahlprozess der Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds wird in einem strukturierten Prozess vorgenommen, wobei folgende qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt werden:

a) Qualitative Kriterien:

Strategie der Zielfonds, Erfahrung, Qualifikation und bisher erzielte Anlageergebnisse (Track Record) des Zielfondsmanagements, Erfahrung der Fondsadministration, Risikomanagement.

b) Quantitative Kriterien:

Historische Rendite, historische Volatilität, Korrelation zu anderen Zielfonds.

Die aufgeführten Kriterien sind weder vollständig noch ausschliesslich. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Kriterien kann variieren. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.

Neue Zielfonds

Die Gesellschaft nimmt jedes Mal, wenn sie beabsichtigt, für den Investmentfonds in einen neuen Lyxor-Hedgefonds zu investieren, eine umfangreiche Beurteilung des Hedgefonds vor, um festzustellen, ob dieser alle aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Anlagebeschränkungen erfüllt und als Zielfonds in Frage kommt.



Überwachung der Zielfonds

Lyxor Asset Management wird entsprechend den Bestimmungen im Auslagerungsvertrag im Hinblick auf jeden vom Investmentfonds gezeichneten Zielfonds fortlaufend (i) überprüfen, dass der jeweilige Zielfonds geltendem deutschen Recht entspricht, und (ii) der Gesellschaft alle erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie allgemein anerkannte Risikoindikatoren, insbesondere Value-at-Risk, annualisierte Volatilität sowie Leverage und Liquiditätsindikatoren zur Verfügung stellen.

4.1.3 Anlagebeschränkungen

Der Investmentfonds unterliegt den folgenden Anlagebeschränkungen und wird seine Anlagegeschäfte im Einklang mit diesen tätigen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Beschränkungen bei Anlagen, die sie im Namen und für Rechnung des Investmentfonds tätigt, zu berücksichtigen.

- (i) **Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds:** Der Investmentfonds darf bis zu 49 % seiner Vermögensgegenstände in Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds, die auf Euro oder andere Währungen lauten können, und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50 InvG, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen (Geldmarktfonds) anlegen. Insbesondere bei Geldmarktinstrumenten kann es sich um verzinsliche Wertpapiere handeln, deren Restlaufzeit weniger als 12 Monate beträgt oder deren Laufzeit regelmäßig angepaßt wird, so dass sie weniger als 12 Monate beträgt. Für Bankeinlagen ist kein Mindestvolumen vorgeschrieben
- (ii) **Leverage und Leerverkäufe:** Der Gesellschaft ist es untersagt, für den Investmentfonds Leverage einzusetzen oder Leerverkäufe zu tätigen. Insbesondere ist es der Gesellschaft nicht gestattet, in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Kredite bis zu 10 Prozent des Wertes des Investmentfonds (vgl. Abschnitt 4.1.5).
- (iii) **Zielfonds:** Der Investmentfonds kann bis zu 100 % seiner Vermögensgegenstände in Zielfonds anlegen. Der Wert der Anteile an Zielfonds darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Der Investmentfonds kann sämtliche ausgegebenen Anteile eines bestimmten Zielfonds erwerben. **In diesem Fall besteht die Gefahr einer Interessengleichschaltung zwischen dem Investmentfonds und dem Zielfonds mit der möglichen Folge, dass der Portfoliomanager auf die Anlagepolitik des Zielfonds einen maßgeblichen Einfluss ausübt.** Der Investmentfonds kann höchstens 20 % seines Wertes in einen einzelnen Zielfonds anlegen. Der Investmentfonds kann höchstens



in zwei Zielfonds desselben Emittenten oder Fondsmanagers anlegen (*intuitu personae*). Die vom Investmentfonds erworbenen Zielfonds können ihre Vermögensgegenstände selbst nicht in andere Zielfonds anlegen; sie dürfen jedoch ihrerseits Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben. Der Investmentfonds kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist, bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung) anzulegen, zur Steigerung des Investitionsgrades unbeschränkt Kredite aufzunehmen oder Derivate einzusetzen und/oder Leerverkäufe vorzunehmen. **Hinsichtlich der mit der Steigerung des Investitionsgrades durch Kreditaufnahme oder dem Einsatz von Derivaten sowie der Vornahme von Leerverkäufen wird auf die Risikofaktoren in Abschnitt [5] verwiesen.** Der Investmentfonds kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten. Die ausländischen Hedgefonds können auch wenig oder nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden. Auch können Depotbanken ausländischer Zielfonds geringeren Anforderungen unterliegen, als die inländischer Zielfonds. Die Gesellschaft darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren. Anteile ausländischer Zielfonds dürfen für den Investmentfonds nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Ausländische Hedgefonds, in die der Investmentfonds investiert, müssen lediglich hinsichtlich ihrer Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen der inländischen Hedgefonds vergleichbar sind. Der Investmentfonds kann auch in ausländische Zielfonds, die in der rechtlichen Struktur eines Master-Feeder-Fonds aufgelegt wurden, anlegen, wenn diese Zielfonds bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein Investmentvermögen angesehen werden können. Der Investmentfonds kann in Teilfonds von Umbrella-Fonds anlegen, falls die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds von den Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds des Umbrella-Fonds rechtlich getrennt sind und die Teilfonds nicht für die Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Umbrella-Fonds haften. Bei der Auswahl von Zielfonds und deren Managern wird ein komplettes Bild der Portfoliomanager bzw. der Portfoliomanagementgesellschaften und ihrer Strategien eingeholt. Folgende Aspekte werden berücksichtigt: - Details über die Managementgesellschaft und den Zielfonds, - Verwaltetes Vermögen und die Gebührenstruktur, - Rechts- und Compliance-Organisation, - Referenzliste, - Details über die Investmentstrategie, den Investmentprozess, die eingesetzten Finanzinstrumente, die Leveragepolitik, - Details über die Risikomanagementorganisation, -



Details über die Administration und die internen Abläufe, - Details über die EDV-Organisation. Parallel zu den vorstehend aufgeführten Punkten führt Lyxor eine umfangreiche Beurteilung der Reputation über ihr weltweites Netzwerk und ihre Datenbanken durch und überprüft Referenzen. Anschließend an die Analyse der Gespräche und Dokumente wird ein persönliches Interview mit dem Zielfonds-Manager geführt, um ein fundamentales Verständnis des Managers, seiner Strategie und des Unternehmens zu bekommen. Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potentiellen Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Fondsprofil in die Auswahlentscheidung einbezogen. Der Portfoliomanager stellt sicher, dass ihm sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über den Zielfonds vorliegen, mindestens jedoch der letzte Jahres- und Halbjahresbericht, die Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente, Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung sowie Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen. Bei dem Erwerb von Zielfondsanteilen an Spezial-Sondervermögen gilt analoges und es wird ein komplettes Bild der Portfoliomanager bzw. der Portfoliomanagementgesellschaften und ihrer Strategien eingeholt.

(iv) **Zulässige Devisengeschäfte:** Die Gesellschaft darf für den Investmentfonds nur zur Währungskurssicherung von Vermögensgegenständen, die auf eine andere Währung als die Währung des Investmentfonds lautet, Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf die Währung des Investmentfonds lautet. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden (zusammen die "**Zulässigen Devisengeschäfte**").

4.1.4 Währungskurssicherung

Der Investmentfonds kann Zielfonds erwerben, die auf eine andere Währung lauten (vorwiegend US-Dollar). Zur Absicherung der Anlagen gegen Schwankungen im Wert der Währung des Investmentfonds zu anderen Währungen kann die Gesellschaft für Rechnung des Investmentfonds Zulässige Devisengeschäfte (gemäß Definition in Abschnitt [4.1.4] tätigen. Ungeachtet der Bemühungen der Gesellschaft, auf diese Weise die Auswirkungen von Schwankungen auf den Anteilwert des Investmentfonds zu verringern, ist es aus mehreren Gründen möglich, dass eine vollkommene Korrelation zwischen solchen Hedging-Instrumenten und Schwankungen im Wert



der Währung des Investmentfonds zum US-Dollar nicht erreicht werden kann. Eine unvollkommene Korrelation kann die Wirkung des gewünschten Absicherungszwecks verringern oder den Investmentfonds Verlustrisiken aussetzen. Zusätzlich und über solche Risiken hinaus verursacht die Währungsabsicherung Kosten, die die Wertentwicklung der Anteile negativ beeinflussen. Folglich kann die vorgenannte beabsichtigte Absicherung nicht vollständig gewährleistet werden.

4.1.5 Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 Prozent des Wertes des Investmentfonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

4.1.6 Risikoparameter

Die Gesellschaft überwacht den Investmentfonds kontinuierlich hinsichtlich der Erfüllung der Anlagestrategien und Risiken des Investmentfonds und seiner jeweiligen Zielfonds auf der Basis (i) allgemein anerkannter Risikoindikatoren, die von den Zielfonds zur Verfügung gestellt werden und (ii) von Beschränkungen, die bei Auflegung des Fonds gemeinsam von der Gesellschaft und dem Portfoliomanager festgelegt wurden.

4.2 Zielfondsebene (Lyxor-Hedgefonds)

4.2.1 Struktur der Lyxor-Hedgefonds

Der Investmentfonds wird ausschließlich in Lyxor-Hedgefonds investieren. Bei den Lyxor-Hedgefonds handelt es sich um *Multi-Class Investment Companies* mit beschränkter Haftung, die in Jersey nach dem *Companies (Jersey) Law 1991* errichtet wurden. *Participating Shares* der Lyxor-Hedgefonds werden zum Datum dieses Prospekts an der Irish Stock Exchange notiert. Jeder Lyxor-Hedgefonds gilt nach dem *Collective Investment Funds (Jersey) Law, 1988* (in seiner jeweils gültigen Fassung) als "*collective investment fund*" und wird als solcher reguliert.

SG Hambros Trust Company (Jersey) Limited ist Verwahrer der Lyxor-Hedgefonds. SG Hambros Fund Managers (Jersey) Limited ist Manager und Registrierstelle der Lyxor-Hedgefonds. Der Manager der Lyxor-Hedgefonds hat jeweils bestimmte Aufgaben auf Lyxor Asset Management S.A. als Sub-Manager übertragen. Lyxor-Hedgefonds werden in Form von "Managed Accounts" geführt: dabei wird einem Vermögensverwalter (Hedgefonds-Manager oder "Managed Futures"-Experte) ein Mandat zur Verwaltung der Vermögensgegenstände des *Principal Investment Portfolio* jedes Lyxor-Hedgefonds gemäß dessen jeweiliger Anlagestrategie übertragen.

Lyxor Asset Management S.A. obliegen im Hinblick auf jeden Lyxor-Hedgefonds die folgenden Aufgaben:

- Auswahl, sorgfältige Prüfung und Ernennung von Vermögensverwaltern
- Verhandlungen mit und Überwachung der Kapazitäten jedes Vermögensverwalters,



Bereitstellung von Lyxor-Hedgefonds

- Risikoüberwachung und Sicherstellung, dass jeder Vermögensverwalter sein Verwaltungsmandat erfüllt, Beendigung der Ernennung eines Vermögensverwalters, falls Risikobeschränkungen verletzt werden
- wöchentliche Bewertung jedes Lyxor-Hedgefonds

4.2.2 Anlagestrategien der Lyxor-Hedgefonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Lyxor-Hedgefonds kommen die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus, aber auch sonstige Anlagestrategien in Betracht:

- **"Relative Value"**: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen ähnlichen oder voneinander abhängigen Finanzinstrumenten auszunutzen. Überbewertete Finanzinstrumente werden (leer-)verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete ähnliche Finanzinstrumente gekauft. Hierbei können z.B. folgende Unterstrategien verfolgt werden:
 - "Convertible Bond Arbitrage" - hierbei werden Wandelanleihen und andere hybride Finanzinstrumente erworben, welche z.B. zusätzlich zu einem Zinselement ein Wandlungsrecht enthalten. Desweiteren wird versucht, die auf Grund der hybriden Natur dieser Finanzinstrumente auftretenden Unzulänglichkeiten bei der Preisbildung auszunutzen.
 - "Fixed Income Arbitrage" - hierbei werden Kursdifferenzen von verzinslichen Finanzinstrumenten, die sich z.B. an unterschiedlichen Börsenplätzen, im Verhältnis zu einem theoretisch festgelegten Kurs oder im Verhältnis zu anderen ähnlichen Finanzinstrumenten ergeben, ausgenutzt. Da die Kursdifferenz hierbei meistens sehr gering ist, wird der Investitionsgrad oft durch Fremdkapitalaufnahme oder Derivate erheblich gesteigert.
 - "Merger Arbitrage" - hier wird versucht, die sich durch die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ergebenden Kursänderungen der Aktien der beteiligten Unternehmen auszunutzen.
- **"Long/Short Equity"**: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehengeschäften erhaltene ähnliche Aktien z.B. des gleichen Sektors, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen. Diese Strategie kann mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Umsetzung verfolgt werden:



- "Long Biased" - hierbei werden überwiegend Kaufpositionen (Long Positionen) eingegangen, und es wird auf steigende Märkte gesetzt.
- "Market Neutral" - hierbei werden marktneutrale Positionen gehalten, und es wird versucht, kurzfristig auftretende Preisineffizienzen zu nutzen. Dabei wird auf einen Ausgleich dieser Preisineffizienzen im Markt gesetzt.
- "Short Biased" oder "Short Sellers" - hierbei wird auf fallende Kurse gesetzt. Dabei werden eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente veräußert, um sie später günstiger zurückzuerwerben. Erfüllen sich die Erwartungen, wird der Gewinn aus der Differenz zwischen dem teureren Verkauf des Vermögensgegenstandes bzw. Finanzinstruments und dem nachfolgenden günstigeren Rückkauf erwirtschaftet.
- **"Specialist Credit" bzw. "Event Driven"**: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder -restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen. Beispielhaft können folgende Anlagestrategien hervorgehoben werden:
 - "Distressed Securities" - hier werden Wertpapiere von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gehandelt.
 - "Special Situations" - hierbei werden die durch außergewöhnliche Ereignisse wie beispielsweise Joint Ventures (Kooperationen) oder Ausgliederungen (Buy-outs) ausgelösten Kursänderungen der Aktien der betroffenen Unternehmen ausgenutzt.
 - "Asset Backed Lending" - hierbei werden Unternehmen Finanzmittel gegen Sicherheiten in werthaltigen Vermögenswerten des Unternehmens zur Verfügung gestellt.
- **"Directional Trading" bzw. "Opportunistische Strategien"**: Bei diesen Anlagestrategien wird versucht, im Rahmen einer opportunistischen Strategie bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen vorauszusehen. Beispielhaft seien genannt:
 - "Global Macro" - hierbei wird versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Entscheidungen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen.
 - "Market Timing" - hierbei wird versucht, zum richtigen Zeitpunkt auf kurze Sicht



zu investieren, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt (Aktien, Indizes, Anleihen, Edelmetalle u. a.). Sollte sich auf Grund der gegenwärtigen Marktlage gerade keine vielversprechende Anlagemöglichkeit ergeben, wird das Fondsvermögen typischerweise in verzinsliche Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente umgeschichtet.

- "Emerging Markets" - bei dieser Anlagepolitik wird vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus aufstrebenden Ländern, die sich auf der Schwelle vom Entwicklungs- zum Industrieland befinden, gehandelt.

Außer den vorgenannten Strategien können noch weitere Strategien in Betracht gezogen werden, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

4.2.3 Anlagebeschränkungen der Lyxor-Hedgefonds im Verhältnis zum Investmentfonds

Der Investmentfonds wird nur Anteile an solchen Zielfonds erwerben, die

- a. den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b. eine Steigerung des Investitionsgrades durch eine grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten bzw. über den Einsatz von Derivaten (Leverage) vorsehen und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Anlagegegenständen (Leerverkäufe) gestatten,
- c. ihr Fondsermögen von einer Depotbank oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG verwahren lassen,
- d. der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e. ihr Fondsvermögen nur anlegen in,
 - Wertpapieren,
 - Geldmarktinstrumenten,
 - Derivaten,
 - Bankguthaben,
 - Anteilen an Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Sondervermögen,
 - stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 Handelsgesetzbuch an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
 - Edelmetallen,



- Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

Nähere Angaben zu den spezifischen Anlagebeschränkungen der einzelnen Lyxor-Hedgefonds sind in den jeweiligen Verkaufsunterlagen der Lyxor-Hedgefonds enthalten.

Eine Nachschusspflicht des Anlegers hinsichtlich seiner Anlage in diesen Investmentfonds besteht nicht. Ein möglicher Verlust besteht somit maximal in Höhe seiner Anlage (ggfs. inkl. des von ihm entrichteten Ausgabeaufschlages). Weiter ist eine physische Lieferung von Waren oder Edelmetallen an den Investmentfonds und den Anleger ausgeschlossen.



4.3 Wertentwicklung

Die Wertentwicklung des Investmentfonds beträgt in den Kalenderjahren (z. T. Rumpfgeschäftsjahr) seit Auflegung wie folgt in %:

	Anteilklasse A	Anteilklasse B
Kalenderjahr 2006:	1,62 %	0,66 %
Kalenderjahr 2007:	8,04 %	7,55 %
1.1. bis 30.09.2008:	4,15 %	4,89 %

Die Berechnung der Wertentwicklung wurde nach der „BVI-Methode“ : vorgenommen.

Die Wertentwicklung eines Sondervermögens in der Vergangenheit ist kein Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung. Sollte sich mithin der Investmentfonds in Zukunft positiv oder negativ entwickeln, ist dies kein Indikator dafür, dass diese Entwicklung sich auf Dauer fortsetzt.



5 RISIKOFAKTOREN

Allgemeine Überlegungen

Die potentiellen Erträge und Risiken einer Anlage in den Investmentfonds hängen unmittelbar von den potentiellen Erträgen und Risiken einer Anlage in den Zielfonds, in die der Investmentfonds investiert, ab.

Eine Anlage in die Zielfonds birgt ein hohes Risiko. Potentielle Anleger sollten beachten, dass bei Anlagen in den Investmentfonds spezielle Überlegungen zu treffen sind, die im Falle einer Anlage in anderen Wertpapiere normalerweise nicht erforderlich sind, und dass die Investition in den Investmentfonds für die individuelle Anlage keine abschließende und vollständige Vermögensstrukturierung darstellt. Ein wesentlicher Teil des Vermögens des Investmentfonds ist in Hedgefonds angelegt; Anlagen in den Investmentfonds sind daher nicht für alle Anleger geeignet (vgl. auch Abschnitt [3.5])

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Dementsprechend kann auch keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Investmentfonds sein Anlageziel erreichen wird und Erträge für die Anleger erwirtschaftet. Potentielle Anleger sollten sich der Risiken von Hedgefonds bewusst sein. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds kann es bei den von den Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten, im ungünstigsten Fall sogar zum Totalverlust, kommen. Wenn das Dachfonds-Management des Investmentfonds auch bemüht ist, diese Risiken zu minimieren, sollte der Erwerb des Investmentfonds vorrangig den Charakter einer Portfolio-Beimischung haben.

Der Anteilwert (der Klassen) des Investmentfonds kann steigen oder sinken. Die Anleger erlangen ihren ursprünglichen Kapitaleinsatz möglicherweise nicht zurück. Die Wertentwicklung der Vermögensgegenstände des Investmentfonds sind abhängig von (i) Marktschwankungen, (ii) der Zuverlässigkeit der Kontrahenten sowie (iii) der Effizienz bei der Umsetzung der jeweils vom Investmentfonds zur Liquidation der Anlagen oder zur Eröffnung der Positionen verfolgten Strategien. Dementsprechend birgt eine Anlage in den Investmentfonds unter anderem Marktrisiken, Kreditrisiken und allgemeine Betriebsrisiken.

Der Eintritt eines Risikoereignisses oder eines anderen Ereignisses, das den Wert der Anlagen in den Investmentfonds nachteilig beeinflussen kann, kann jederzeit zu einer gravierenden Wertminderung der Anteile des Investmentfonds führen. Aufgrund der mit der vom Investmentfonds verfolgten Strategie verbundenen Risiken kann der Anteilwert jeder Klasse des Investmentfonds jederzeit erheblich sinken und sogar auf Null fallen.

Aufgrund seiner Zusammensetzung und der Zusammensetzung seiner Zielfonds weist der



Investmentfonds eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Vor einer Anlage in den Investmentfonds sollten die nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren aufmerksam gelesen und bedacht werden. Jedem potentiellen Anleger wird angeraten, mit seinen persönlichen Rechts- und Wirtschaftsberatern die mit der eventuellen Anlage in den Investmentfonds verbundenen Risiken zu diskutieren und abzuwägen, ob die hier angebotene Investition vor dem Hintergrund der eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse und der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen sonstigen Informationen geeignet ist. **Die hierin enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung aller Risikofaktoren dar.**

5.1 Risiken auf Ebene der Zielfonds

Nachstehend werden einige Risikofaktoren dargelegt, die potentielle Anleger vor einer Anlage in den Investmentfonds sorgfältig bedenken sollten. Jeder der Zielfonds ist diesen Risiken unterschiedlich stark ausgesetzt. Die Anleger werden ferner auf die Risiken auf Ebene des Investmentfonds, die in Abschnitt [5.2] dieses Prospekts aufgeführt sind, hingewiesen.

Unbeschränktes Anlagespektrum

Die Manager der Zielfonds können eine Vielzahl verschiedener Handelsstrategien verfolgen, indem sie in unterschiedliche Finanzinstrumente, wie z.B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankeinlagen, Derivate (einschließlich Futureskontrakte, Optionen, Swaps sowie Spot- und Forward-Devisentransaktionen), Länder und Märkte, deutsche oder ausländische Investmentfonds (die selbst keine Zielfonds darstellen) oder Edelmetalle investieren.

Wirtschaftliche Umstände

Der Erfolg der Anlageaktivitäten ist abhängig von den allgemeinen wirtschaftlichen Umständen, die die Zinssätze und Zinsvolatilität, sowie den Umfang und Zeitpunkt der Anlegerbeteiligung an den Aktienmärkten beeinflussen. Eine unerwartete Volatilität oder Illiquidität der Märkte, an denen die Zielfonds Bestände halten, kann dazu führen, dass ein Zielfonds in der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigt wird oder Verluste erleidet. Diese Umstände liegen außerhalb der Kontrolle der Zielfondsmanager; es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfondsmanager diese Entwicklungen voraussehen.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert der Vermögensgegenstände der Zielfonds kann von Ungewissheiten wie u. a. interna-



tionalen politischen Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik oder Besteuerung, Beschränkung von Auslandsinvestitionen oder Kapitalrückführung, Währungsschwankungen oder anderen Entwicklungen, die die Gesetze und Regelungen in den Ländern betreffen, in denen die Zielfonds investiert sind, abhängen.

Geschäftsrisiko

Die verschiedenen Börsen, an denen die Wertpapiere, in die die Zielfonds anlegen, notiert sind, sowie die Wertpapiere selbst können eine extrem hohe Volatilität aufweisen. Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Kapitalanlagen werden weltweit gehandelt. Die Märkte für diese Instrumente unterliegen generell Schwankungen, wodurch der Marktwert einer einzelnen Investition erheblich variieren kann. Die Investitionen, die die Zielfonds tätigen, können als spekulativ angesehen werden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass ein Zielfonds Erträge oder Wertzunahmen erwirtschaften wird.

Eingeschränkte Absicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zielfonds verschiedene Absicherungstechniken einsetzen, um die Risiken, denen ihre Anlagepositionen ausgesetzt sind, zu mindern. Das Risiko, dass diese Absicherungstechniken nicht immer zur Verfügung stehen, und dass sie, wenn sie zur Verfügung stehen, nicht immer effektiv zur Verlustminderung eingesetzt werden können, bleibt jedoch bestehen. Die Zielfonds werden mit großer Wahrscheinlichkeit in erheblichem Maße ungesicherte Positionen eingehen.

Hebelwirkung aufgrund von Fremdfinanzierung (Leverage)

Die Zielfonds können Leverage einsetzen, d.h. sie können Fremdmittel in Anspruch nehmen, um zusätzliche Investitionen zu tätigen. Falls die Erträge dieser zusätzlichen Investitionen die für die Fremdfinanzierung zahlbaren Zinsen überschreiten, kann die Auswirkung auf den Wert eines Zielfonds gravierend sein. Ferner können auch diese zusätzlichen Investitionen zu Verlusten führen und den Wert des Zielfonds erheblich mindern. Derivate können ebenfalls eine Form des Leverage mit ähnlichen potentiellen Folgen darstellen.

Leerverkauf

Die Zielfonds können Wertpapiere verkaufen, die sich (noch) nicht im Bestand ihres Zielfondsportfolios befinden (Leerverkauf). Ein solcher Leerverkauf birgt das Risiko eines Verlustes, welcher den investierten Betrag übersteigt. Leerverkäufe bergen theoretisch ein unbegrenztes Verlustrisiko, da die Steigerung des Kurswerts der Wertpapiere vor der Glattstellung der Position theoretisch ebenfalls unbegrenzt ist. Leerverkäufe können zu plötzlichen und erheblichen Verlusten führen, wenn z. B. für eine Gesellschaft, deren Wertpapiere Gegenstand des Leerverkaufs sind, ein Übernahmeangebot unterbreitet wird, welches deutlich über deren Marktwert liegt.

Verzinsliche Wertpapiere



Die Zielfonds können in verzinsliche Wertpapiere investieren. Die Zielfonds sind daher erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt, die auf Änderungen der Zinssätze (vgl. Zinsrisiken) und/oder der Bonität der Emittenten (vgl. Kreditrisiken) zurückzuführen sind und zu Verlusten in den Zielfonds führen können.

Futures, Optionen und derivative Finanzinstrumente

Die Zielfonds können in bestimmte Futureskontrakte, einschließlich Aktienindex-Futures und Futures mit Bezug auf Staatsanleihen, Zinssätze, Devisen, Edelmetalle, Energieprodukte und andere Wirtschaftsgüter, sowie in Optionen auf solche Futures investieren, was auch den Erwerb von Kaufoptionen, den Verkauf ungedeckter oder gedeckter Kaufoptionen sowie den Erwerb oder Verkauf von Verkaufsoptionen auf diese Futureskontrakte umfasst. Die Zielfonds können auch Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes oder andere Sondervermögen kaufen oder verkaufen sowie Termin- und Optionsgeschäfte wie auch verschiedene Swap- und swapähnliche Geschäfte abschließen. Alle vorstehend genannten Anlageformen werden als derivative Finanzinstrumente oder Derivate bezeichnet.

Die Futuresmärkte sind hochvolatil und werden von verschiedensten Faktoren wie z. B. den nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst. Darüber hinaus ist aufgrund der im Futureshandel üblicherweise niedrigen Einschusszahlung (Margin) ein hoher Fremdfinanzierungsgrad für die entsprechenden Handelsbestände typisch. Verhältnismäßig geringe Preisbewegungen eines Futureskontraktes können daher zu erheblichen Verlusten für den Zielfonds führen. Futurespositionen werden täglich neu bewertet und entsprechend dieser Bewertung sind Einschusszahlungen oder -rückzahlungen an den oder von dem Zielfonds zu leisten.

Futurespositionen können nur an der Börse, an der sie auch eingegangen wurden, oder an einer verbundenen Börse glattgestellt werden; ein Sekundärmarkt für diese Kontrakte existiert nicht. Typischerweise investieren die Zielfonds nur dann in Futureskontrakte, wenn ein aktiver Markt für diese existiert; es kann jedoch keine Garantie dafür gegeben werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt ein aktiver Markt für diese Kontrakte existieren wird. Bestimmte Terminbörsen beschränken den Handel mit bestimmten Futureskontrakten durch tägliche Preisgrenzen und lassen keine Geschäfte zu Preisen zu, die außerhalb der festgelegten täglichen Ober- und Untergrenze liegen. Das kann u. U. dazu führen, dass ein Zielfonds ungünstige Positionen nicht unverzüglich veräußern kann, wenn die Preise an einem bestimmten Handelstag außerhalb dieser Preisgrenzen liegen, was erhebliche Verluste nach sich ziehen kann.

Beim Einsatz zu Sicherungszwecken kann ein Zielfonds aufgrund eines mangelhaften oder variablen Korrelationsgrades zwischen den Preisbewegungen der Futureskontrakte und der zugrundeliegenden abzusichernden Investition möglicherweise den beabsichtigten Sicherungseffekt nicht erreichen oder Verlustrisiken ausgesetzt sein.



Darüber hinaus können nachteilige Veränderung der Kurswerte dazu führen, dass die vom Zielfonds erzielte Gewinne eliminiert werden oder sogar Verluste entstehen, wenn der Zielfonds nicht gegen Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und den Währungen, in denen Transaktionen an ausländischen Börsen abgewickelt werden, abgesichert ist.

Auch der Einsatz anderer Derivate birgt die meisten der oben in Bezug auf Futureskontrakte aufgeführten Risiken, einschließlich der Risiken hinsichtlich Volatilität, Liquidität, Absicherung und Devisenhandel. Derivate können volatil sein und sind je nach Eigenschaften des einzelnen Derivats und des Gesamtportfolios aufgrund der verschiedenen Risikoarten unterschiedlich risikant. Mit Hilfe von Derivaten kann ein Unternehmen durch Anlage in spezielle Wertpapiere den Risikograd seines Portfolios steigern oder mindern bzw. die Risikoarten, denen das Portfolio ausgesetzt ist, verändern.

Derivate können Anlagerisiken mit sich bringen, die weitaus größer sind, als deren Kosten vermuten lassen; eine relativ geringe Anlage in Derivate kann daher einen unverhältnismäßig starken Einfluss auf die Performance haben.

Anlagen in Derivate können, falls diese zu ungeeigneten Zeitpunkten getätigt werden oder die Marktbedingungen falsch bewertet werden, zu einer Minderung der Erträge der Zielfonds bzw. zu Verlusten führen. Ein Zielfonds kann Verluste erleiden, wenn die Anlagen in Derivate nicht mit seinen anderen Anlagen korrelieren oder wenn der Zielfonds aufgrund eines illiquiden Sekundärmarktes nicht in der Lage ist, seine Positionen aufzulösen. Der Markt für viele Derivate ist illiquide oder kann dies plötzlich werden. Änderungen der Liquidität können zu erheblichen, raschen und nicht vorhersehbaren Änderungen der Preise der Derivate führen.

Derivate können an etablierten Börsen oder außerbörslich (OTC-Derivate) erworben werden. Börsengehandelte Derivate werden im Allgemeinen von der Clearingstelle garantiert, die Emitent oder Kontrahent des Derivats ist. Diese Garantie wird normalerweise durch ein System täglicher Zahlungen (d. h. Nachschussmarge-Forderungen) gestützt, welches die Clearingstelle zur Minderung des Gesamtkreditrisikos betreibt. Daher ist das Kontrahentenrisiko, welches mit börsengehandelten Derivaten verbunden ist, außer im Falle eines Ausfalls der Clearingstelle relativ gering. Im Gegenteil dazu übernimmt keine Clearingstelle eine Garantie für OTC-Derivate. Jede Partei einer OTC-Derivate-Transaktion trägt daher das Kontrahentenausfallrisiko. OTC-Derivate sind weniger liquide als börsengehandelte Derivate, da der jeweilige Kontrahent einer Transaktion u. U. der einzige interessierte Abnehmer sein kann.

Der Handel mit Optionen ist mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Die Marktbewegungen der Option und der zugrunde liegenden Finanzinstrumente sind im Einzelnen nicht vorhersehbar. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt



ein liquider Markt zur Glattstellung einer bestimmten Option existieren wird. Ist dies nicht der Fall, kann ein Zielfonds in Bezug auf eine bestimmte Option möglicherweise keine Glattstellungstransaktion durchführen. Um für eine Option einen Gewinn zu erzielen müsste der Optionsinhaber daher die Option ausüben und die Margin-Pflichten der zugrunde liegenden Finanzinstrumente erfüllen. Der Optionsverkäufer kann die Option nicht beenden, bevor die Option abgelaufen ist oder eine Ausübungsmitteilung an den Optionsverkäufer ergeht. Der Erwerb einer Option birgt das Risiko des vollständigen Kaufpreisverlusts. Der Optionsverkäufer ist dem Risiko eines Verlustes ausgesetzt, welcher der Differenz aus der Optionsprämie und dem Preis des zugrundeliegenden Futureskontraktes, den der Verkäufer bei Ausübung der Option erwerben oder liefern muss, entspricht. Der Verkäufer einer ungedeckten Option muss den zugrundeliegenden Basiswert am Markt u. U. zu einem Preis erwerben, der den Ausübungspreis der Option deutlich überschreitet, um seinen Lieferverpflichtungen nachzukommen. Dies kann einen hohen Nettoverlust nach sich ziehen.

Marktrisiken

Die Märkte und bestimmte Geldmarktinstrumente, in die ein Zielfonds anlegt, können sich aufgrund einer plötzlichen Änderung der Regierungspolitik bezüglich der Besteuerung oder Devisenrückführung oder anderer Gesetzesänderungen in Bezug auf den Grad ausländischer Gesellschaftsbeteiligungen zeitweise durch eine hohe Volatilität auszeichnen, was die Preise, zu denen die Zielfonds ihre Positionen glattstellen können um Rückkaufverlangen zu erfüllen oder anderweitigen Finanzierungsbedarf zu decken, beeinflussen kann. Außerdem befinden sich viele aufstrebende Märkte in einer Phase des schnellen Wachstums und sind weniger reguliert als die führenden Weltbörsen. Solche Börsen zeichnen sich generell durch eine geringere Liquidität aus und der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann mehr Zeit in Anspruch nehmen, als dies an entwickelten Märkten zu erwarten wäre; ferner kann es hier notwendig sein, Transaktionen zu ungünstigen Preisen durchzuführen. Jegliche Investitionen in spezielle Wertpapiere sind auch immer dem universellen Risiko des entsprechenden Wertpapiermarktes ausgesetzt. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, dass bei einer Anlage in einzelne Aktien Verluste, die dem gesamten Marktverlust entsprechen oder größer sind, vermieden werden können. Eine strenge Verwaltung der Finanzpositionen kann dieses Risiko mindern, aber nicht gänzlich eliminieren.

Edelmetalle

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Jurisdiktionen gesetzlich beschränkt oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet sein. Der physische Transfer von Edelmetallen in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich Speditionen folglich weigern, die Übertragung bzw. Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken auf Grund von Veränderungen der Inflationsraten oder Inflationserwartungen in verschiedenen Län-



den, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen, Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen über kurze Zeiträume stärker.

Emerging Markets

Die Zielfonds können in die so genannten „Emerging Markets“ investieren. Hierbei handelt es sich um Finanzinstrumente aus aufstrebenden Volkswirtschaften wie z. B. von Emittenten aus Südamerika, Asien oder Afrika, d. h. aus Regionen, die rasant wachsen, deren Kapitalmärkte aber auch sehr volatil und illiquid sind. Die Währungen, in denen solche Anlagen denominated sind, können instabil, nicht frei konvertierbar und/oder nicht frei übertragbar sein oder einem starken Wertverfall unterliegen. Der Wert von Anlagen in Emerging Markets kann auch von politischen, rechtlichen und fiskalischen Ungewissheiten beeinflusst werden. Existierende Gesetze finden in manchen Fällen keine konsequente Anwendung. Die Verwahrer solcher Anlagen sind in diesen Fällen nicht in der Lage, den gleichen Grad an Service, Sicherheit und Verwaltung zu bieten, wie dies in weiter entwickelten Märkten üblich ist.

Zinsrisiko

Die Preise der Wertpapiere sind in der Regel zins sensitiv; unerwartete Schwankungen der Zinssätze können dazu führen, dass sich die Kauf- und Verkaufpositionen der entsprechenden Finanzpositionen in einer Art und Weise entwickeln, die zuvor nicht absehbar war. Im Falle eines Anstiegs der Zinssätze steigen zudem auch die Zinskosten, die dem Zielfonds für geliehene Wertpapiere und fremdfinanzierte Investitionen entstehen. Soweit der Hedge-Faktor, der bei der Absicherung einer bestimmten Position Anwendung findet, anhand von Zinsprognosen bestimmt wird, können Zinsschwankungen, die nicht den zugrundeliegenden Prognosen entsprechen, Verluste im Zielfonds nach sich ziehen.

Devisenspekulationen

Devisenspekulationen können von bestimmten oder allen Zielfonds durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren unterlagen die Devisenkurse sehr starken Schwankungen. In diesem Zusammenhang birgt die Kombination von Volatilität und Hebelwirkung (Leverage) ein großes Gewinnpotential, ist aber gleichzeitig mit einem beträchtlichen Verlustrisiko verbunden.

Kontrahentenrisiko

Die Zielfonds können mit einem oder mehreren Kontrahenten vertragliche Vereinbarungen abschließen, die Vermögensgegenstände des Zielfonds darstellen. Solche Vermögensgegenstände können u. U. auch den Gläubigern der Kontrahenten zugänglich sein. Die Vermögensgegenstände des Zielfonds werden daher von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Kontrahenten, mit denen diese Vereinbarungen abgeschlossen werden, beeinflusst.



Emittentenrisiken

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten werden die Preise der Wertpapiere auch von der Performance und der Creditsituation der Emittenten beeinflusst. Selbst bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere kann ein Zielfonds im Falle eines Ausfalls eines oder mehrerer Emittenten dauerhafte Verluste erleiden. Ein Zielfonds kann einem erheblichen Emittentenrisiko ausgesetzt sein, wenn er in Wertpapiere anlegt, die von Emittenten mit schlechter Finanzlage ausgegeben werden.

Transaktionsvolumen

Bestimmte Zielfonds können ihrer Anlagetätigkeit bestimmte kurzfristige Marktüberlegungen zugrunde legen. Das Transaktionsvolumen des Anlageportfolios kann daher erheblich sein. Im Rahmen solcher Anlageaktivitäten entstehen Transaktionsgebühren, die sich auf die Gesamtperformance der Zielfonds auswirken können.

Konzentration

Die Zielfonds können ihre Anlagetätigkeiten auf einige wenige Wertpapiere, Märkte oder Länder konzentrieren. Eine solche Konzentration kann einen verhältnismäßig größeren Verlust nach sich ziehen, als wenn der jeweilige Zielfonds bei seiner Anlagetätigkeit eine größere Bandbreite von Anlageformen berücksichtigt hätte.

Wettbewerb

Die Branche ist stark vom Wettbewerb bestimmt. So kann es den Zielfonds mitunter aufgrund der Aktivitäten ihrer Wettbewerber nicht möglich sein, Positionen zu den Preisen zu erwerben, die für ihre Gesamtstrategie am günstigsten wären. Darüber hinaus kann die verbreitete Nutzung Computer gestützter Handelssysteme für die Handelsstrategien zu einer Änderung der Handelsmuster oder einer Beeinträchtigung der Ausführung der Geschäfte führen, welche sich nachteilig auf die Zielfonds auswirken können.

Aussetzung des Handels

Wertpapierbörsen sind in der Regel berechtigt, den Handel mit jedem an solchen Börsen gehandelten Instrument zu suspendieren oder zu beschränken. Eine Aussetzung könnte es für einen Zielfonds unmöglich machen, Positionen zu liquidieren, was zu Verlusten dieses Zielfonds führen kann.

Liquidation der Zielfonds

Die Methode und die zeitliche Planung der Liquidation sowie die Verkaufsstrategien sind ausschlaggebende Faktoren für die Maximierung der Portfolioerträge. Ein Zielfonds kann seine Vermögensgegenstände an amtlichen Börsen, durch ein von Dritten gezeichnetes öffentliches Angebot sowie im Rahmen eines Angebots am öffentlichen Markt, welches nicht den Registrierungspflichten unterliegt, veräußern. Ein erheblicher Teil der Wertpapiere jedes Zielfonds kann aufgrund des Erwerbs im Rahmen einer Privatplatzierung gesetzlichen Übertragungsbeschrän-



kungen unterliegen. Aufgrund der an den Börsen jeweils herrschenden Marktbedingungen oder aufgrund von Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung der Wertpapiere, in denen die Zielfonds anlegen können, (z. B. Ablauf einer Mindesthaltedauer vor der Wiederveräußerung) kann es nicht immer möglich sein, Kauf- oder Verkauforder zum gewünschten Preis auszuführen oder offene Positionen zu liquidieren. Ferner kann eine Börsen- oder Regierungsbehörde den Handel an einer Börse oder mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten an der Börse aussetzen oder beschränken.

Mögliche Rücknahmebeschränkungen

Die Liquidität der Zielfonds ist aufgrund der Tatsache, dass Zeichnungen und Rücknahmen nur zu festgelegten Zeiten und unter bestimmten Bedingungen erfolgen dürfen, begrenzt. Darüber hinaus sind die Anteile der Zielfonds in der Regel nicht frei auf andere Anleger übertragbar. Die Zielfondsmanager behalten sich häufig das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgenommen werden können, zu begrenzen, und Rücknahmen im Falle von „höherer Gewalt“ im Sinne der Bestimmungen der Angebotsunterlagen der Zielfonds aufzuschieben.

Betriebsdefizite

Die Barmittel, die ein Zielfonds benötigt, um seine Betriebsausgaben (einschließlich der Managementgebühr und der übrigen Gebühren, die an den Verwahrer, die Wirtschaftsprüfer, etc. zu zahlen sind) zu decken, kann die Gewinne des Zielfonds übersteigen; die Differenz muss in diesem Falle aus dem Kapital des Zielfonds gezahlt werden, wodurch sich der Wert der Anlagen des Zielfonds und damit sein Rentabilitätspotential verringert.

Anlageerfolgsprämie

Neben der Managementgebühr ist auf Ebene der Zielfonds üblicherweise auch die Zahlung einer Anlageerfolgsprämie an den Manager vorgesehen. Eine solche Regelung kann zu deutlich höheren Zahlungen an die Zielfondsmanager führen, als die traditionellen Vergütungsregelungen. Die Vereinbarung einer Anlageerfolgsprämie kann für die Zielfondsmanager ein Anreiz sein, risikoreichere und spekulativere Anlagen im Namen der Zielfonds zu tätigen, als sie dies anderenfalls getan hätten. Ein Zielfondsmanager kann eine Anlageerfolgsprämie für nicht realisierte Wertsteigerungen der Zielfonds erhalten.

Kaskadenstruktur

Der Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (keine Investmentvermögen nach § 112 InvG) auf Ebene der Zielfonds kann zu einer Bildung von Kaskadenstrukturen führen. Kaskadenstrukturen bergen das Risiko möglicher Intransparenz, da sie unter Umständen zu schwer durchschaubaren Konstruktionen führen können. Des Weiteren kann das Risiko bestehen, dass zusätzlich zu den Gebühren der Zielfonds auch die Gebühren der von diesen erworbenen Investmentvermögen die Wertentwicklung der Zielfonds und damit auch die des Investmentfonds mindern.



Intransparenz

Im Gegensatz zu traditionellen Sondervermögen veröffentlichen die Zielfonds in der Regel kaum Informationen über ihre Aktivitäten, da eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen für den Erfolg ihrer Anlagestrategien ausschlaggebend und damit von Vorteil für die Anleger sein kann.

Fehlende aufsichtsrechtliche Kontrolle

Der Großteil der Zielfonds, in denen der Investmentfonds anlegt, unterliegt prinzipiell keiner staatlichen Aufsicht, die der in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar wäre. Die Risiken, die mit Anlagen in diesen Zielfonds verbunden sind, sind erheblich und hinsichtlich der Risikoart und des Risikogrades nicht mit den Risiken vergleichbar, die mit Anlagen in Hedgefonds verbunden sind, welche der Kontrolle der deutschen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Konkurs bzw. Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers des Vermögens der Zielfonds resultieren kann. Insbesondere der Einsatz eines Dritten (z. B. eines Prime Brokers) kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie der Einsatz einer deutschen Depotbank.

„Soft Dollar“-Leistungen

Die Zielfondsmanager können bei der Auswahl von Brokern, Banken und Händlern zur Durchführung von Transaktionen für ihre Zielfonds bestimmte Faktoren wie die von diesen Brokern, Banken und Händlern angebotenen Dienstleistungen und Produkte berücksichtigen. Solche „Soft Dollar“-Leistungen können einen Zielfondsmanager gegebenenfalls dazu veranlassen, eine Transaktion mit einem bestimmten Broker, einer bestimmten Bank oder einem bestimmten Händler abzuschließen, obwohl diese nicht die niedrigsten Transaktionsgebühren bieten.

Allgemeine operative Risiken

Der Handel mit Finanzinstrumenten erfolgt unter Zuhilfenahme vielfältiger technischer Hilfsmittel wie Computerprogramme, elektronischer Informationssysteme, elektronischer Handelsprogramme, Telefone und anderer Hilfsmittel. Es ist nicht gewährleistet, dass diese Hilfsmittel einwandfrei funktionieren und zu jedem Zeitpunkt einsatzbereit sind. So kann beispielsweise ein Stromausfall dazu führen, dass Positionen, welche neu eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden sollen, nicht zum jeweils gewünschten Zeitpunkt eingegangen, aufgelöst oder reduziert werden können. Dies kann zu erheblichen Verlusten oder nicht wahrgenommenen Anlagechancen führen, mit der Folge, dass die Wertentwicklung des betroffenen Zielfonds negativ wird.

Interessenkonflikte

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sind die Gesellschaft und der Portfoliomanager darum bemüht, sicherzustellen, dass die Interessen der Anleger mit denen der Zielfondsmanager über-



einstimmen. Es können jedoch in bestimmten Situationen Interessenkonflikte zwischen den Interessen der Zielfondsmanager und den Interessen der Gesellschaft auftreten.

Informationen über die Performance in der Vergangenheit

Marktbedingungen und Handelsstrategien ändern sich ständig. Ein Erfolg der Zielfondsmanager in der Vergangenheit erlaubt daher keine Rückschlüsse in Bezug auf die zukünftige Rentabilität der Fonds.

5.2 Risiken auf Ebene des Investmentfonds

Die Risiken von Dach-Hedgefonds stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen Investmentanteile, in die investiert wird. Diese Investmentanteile weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den von dem Investmentvermögen verfolgten Anlagestrategien und den für das Sondervermögen erworbenen Vermögensgegenständen können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen die Zielfonds eines Dach-Hedgefonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im jeweiligen Zielfonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Keine Gewährleistung

Die Gesellschaft erteilt keine Gewährleistung dahingehend, dass Anlegern durch die Umsetzung ihrer Strategie im Hinblick auf die von ihr verwalteten Vermögensgegenstände keine Verluste entstehen. Ferner kann keine Gewährleistung gegeben werden, dass der Investmentfonds seine Anlageziele erreicht.

Keine unabhängigen Vertreter

Im Zusammenhang mit der Auflegung des Investmentfonds wurden Berater, Wirtschaftsprüfer und sonstige fachkundige Personen konsultiert. Die vorgenannten Personen sind nur dem Investmentfonds und nicht den Anlegern gegenüber rechenschaftspflichtig. Potentielle Anleger sollten daher ihre eigenen Rechts-, Steuer und Finanzberater hinsichtlich der Empfehlung einer Anlage im Investmentfonds zu Rate ziehen.

Dividenden und Ausschüttungen

Der Investmentfonds beabsichtigt nicht, hinsichtlich der zum Auflegungszeitpunkt gebildeten



Klasse, Dividenden zu zahlen oder sonstige Ausschüttungen vorzunehmen. Folglich ist eine Anlage im Investmentfonds möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die zu finanziellen oder steuerlichen Zwecken Einkünfte erzielen möchten.

Eingeschränkte Fungibilität bei Zielfonds

Der Investmentfonds kann als Zielfondsinvestment Aktien von Investmentaktiengesellschaften mit fixem Kapital erwerben. Diese Aktien sind unter Umständen nicht jederzeit veräußerbar und unterliegen daher einer eingeschränkten Fungibilität.

Risiko trotz Diversifikation

Der Investmentfonds investiert zwecks Diversifikation seiner Vermögensgegenstände in ein Spektrum von Zielfonds. Es ist möglich, dass verschiedene Zielfonds dieselbe Handelsstrategie einsetzen und dieselben Positionen am Markt verfolgen. Umgekehrt könnte der Investmentfonds gleichzeitig entgegengesetzte Positionen desselben Wertpapiers durch verschiedene Anlagen in den Zielfonds halten. Jede solche Position würde für den Investmentfonds Transaktionskosten verursachen, aber möglicherweise keinerlei verbuchten Gewinn oder Verlust erzeugen. Schließlich und trotz der Tatsache, dass der Investmentfonds in hohem Maße diversifiziert sein wird, ist es nicht gewährleistet, dass die Anlage in verschiedenen Zielfonds nicht insgesamt zu Verlusten führt.

Währungsrisiken

Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vorwiegend auf andere Währungen als die Anlagewährung lauten, sollten das mögliche Verlustrisiko berücksichtigen, das aus Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung und der jeweils anderen Währung entsteht.

Geldmarktinstrumente und Bankeinlagen

Die Gesellschaft beabsichtigt, im Namen und für Rechnung des Investmentfonds in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben anzulegen, deren Wert aufgrund von Änderungen des Marktzinsesschwanken kann. Auch bei dieser Anlageform kann das Adressenausfallrisiko nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bewertungsrisiken

Die Gesellschaft nimmt eine wöchentliche Festlegung und Veröffentlichung des Anteilwertes jeder Klasse des Investmentfonds vor. Folglich kann zwischen dem Eintritt und der Bekanntgabe von Ereignissen, die sich auf den Anteilwert einer bestimmten Klasse auswirken, ein zeitlicher Abstand von bis zu einer Woche liegen. Ferner können die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen in verschiedenen Ländern, in denen Zielfonds aufgelegt werden, in vielerlei Hinsicht weniger streng sein und nicht den gleichen Grad an Anlegerschutz bieten, wie es z.B. in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen ist. In einigen Fällen kann der Wert bestimmter Zielfonds nicht korrekt wiedergegeben sein, wiewohl die Depotbank oder eine vergleichbare Einrichtung



den Wert dieser Zielfonds bestätigt.

Verwaltungsgebühr

Die Vermögensgegenstände des Investmentfonds werden im Rahmen ihrer Verwaltung mit der in den gesonderten Vertragsbedingungen aufgeführten Verwaltungsgebühr und den Gebühren der Depotbank bzw. den gegebenenfalls Dritten zustehenden Vergütungen belastet - und zwar unabhängig von der Wertentwicklung des Investmentfonds. Somit fallen diese Gebühren und Vergütungen auch bei einer negativen Entwicklung an und vermindern folglich den Anteilwert der jeweiligen Klasse des Investmentfonds.

Zeitliche Verzögerung nach Erklärung der Rücknahme

Zwischen dem Zeitpunkt der unwiderruflichen Rücknahmeerklärung eines Anlegers und dem Zeitpunkt der Ermittlung des Rücknahmepreises liegt ein zeitlicher Abstand von normalerweise einer Woche. Anleger können nicht wissen, welchen genauen Betrag sie bei Rückgabe ihrer Anteile für diese erhalten werden. Es besteht das Risiko, dass sich der Wert der jeweiligen Klasse des Investmentfonds zwischenzeitlich negativ entwickelt. Dieses Marktrisiko geht allein zu Lasten der Anleger. Ferner kann die Gesellschaft die Errechnung der Rücknahmepreise sowie die Rücknahme an sich zeitweilig aussetzen. Auch insofern kann es zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, wenn die Rücknahme der Anteile mit der zeitweiligen Einstellung der Berechnung des Rücknahmepreises zusammenfällt. In diesem Fall kann im Ergebnis der maßgebliche Abrechnungsbetrag von dem Betrag abweichen, der ohne diese Verzögerung ermittelt worden wäre.

Auflösung des Investmentfonds

Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Investmentfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen. In diesem Fall werden die Vermögensgegenstände des Investmentfonds abgewickelt und der Erlös hiernach an die Anleger ausgezahlt. Dabei kann keine Gewährleistung dafür gegeben werden, dass kein Kapitalverlust entsteht.

5.3 Sonstige Risiken

Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Anlage im Investmentfonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten der für die Anlageentscheidungen für die Zielfonds und den Investmentfonds verantwortlichen Personen ab. Scheiden diese Personen aus ihren Unternehmen aus, könnte dies einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Zielfonds und/oder des Investmentfonds haben.

Subjektive Entscheidungen

Der Erfolg der Anlage hängt von der erfolgreichen Umsetzung der Anlagestrategien auf Ebene der einzelnen Zielfonds ab. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Portfoliomanager letztlich hierzu in der Lage sind. Subjektive anstelle von systematischen Entscheidungen der Portfoliomanager können Verluste bewirken oder Gewinne verhindern, was durch



weniger subjektive Entscheidungen möglicherweise hätte vermieden werden können.

Sonstige Handlungen der Portfoliomanager

Die Portfoliomanager können an der Verwaltung anderer Fonds (die nicht notwendigerweise vom Investmentfonds erworben werden), die ähnliche Transaktionen wie die Zielfonds tätigen, beteiligt sein.

Aktives Management

Der Investmentfonds wird im Rahmen der Anlageziele, der Anlagestrategie und der Anlagenbeschränkung aktiv vom Portfoliomanager verwaltet, der sich vom Anlageberater unterstützen lassen kann. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Entscheidungen des Portfoliomanagers letztlich zum Erreichen der Anlageziele führen wird.

Einfluss des Anlegers auf die Anlagestrategien

Anleger haben keine Möglichkeit, an der täglichen Verwaltung eines Zielfonds teilzunehmen oder eine der Anlagen oder Strategien eines Zielfonds auszuwählen oder zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit, dass Anleger Einkünfte oder Gewinne erwirtschaften, hängt von den Fähigkeiten der Gesellschaft und von der Performance der von ihr ausgewählten Zielfonds ab.

Pauschalbesteuerung

Die Gesellschaft plant den Nachweis der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz ("**InvStG**"). Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds die hierfür notwendigen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen werden. Dann käme es zu einer - teilweisen- Pauschalbesteuerung der Anleger. Für Besteuerungszwecke anzusetzen wären in diesem Fall die Ausschüttungen des Zielfonds sowie 70 % des Wertzuwachses des betreffenden Zielfondsanteils, mindestens jedoch 6 % des letzten Wertes des Zielfondsanteils, jeweils bezogen auf das betreffende Kalenderjahr. Aufgrund des Mindestsatzes von 6 % kann es bei fehlendem Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch einen Zielfonds dazu kommen, dass das betreffende Zielfondsinvestment auch dann einer Besteuerung beim Anleger unterworfen wird, wenn der tatsächliche Erfolg dieses Zielfondsinvestments niedriger oder gar negativ ist. Daher kann die Pauschalbesteuerung einzelner Zielfondsinvestments die Rendite des Anlegers deutlich mindern.

Inanspruchnahme von Kredit

Wird der Erwerb der Anteile einer Klasse des Investmentfonds mit Kredit finanziert, muss der Anleger bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Investmentfonds nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Anleger können sich nicht darauf verlassen, den Kredit aus den Gewinnen einer Investition in den Investmentfonds, der keine Mindestrendite garantiert, verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste bis hin zum Totalverlust ein-



treten.

Eine Anlage in den Investmentfonds sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die finanziell in der Lage sind, ihre Anlage zu halten und die einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Anlage verkraften können.

Aufgrund der überdurchschnittlichen Risiken, die beim Einsatz von Hedgefonds-Strategien unvermeidbar sind, ist ein Erwerb von Anteilen des Investmentfonds trotz seiner Diversifikation nur für solche Anleger geeignet, die diese Risiken verstehen und einschätzen können und deren längerfristiges Anlageziel mit dem des Investmentfonds übereinstimmt.



6 Anteilklassen, Bewertung, Gebühren und Kosten

6.1 Anteilklassen

Definition

Die Gesellschaft kann verschiedene Anteilklassen (jeweils eine „Klasse“) auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte in Bezug auf den Ausgabeaufschlag, den Rücknahmeabschlag, die Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe, der Ertragsverwendung oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sind.

Die Gesellschaft hat bei Auflegung des Investmentfonds zwei Anteilklassen ausgegeben, mit denen ausschließlich in Bezug auf die Verwaltungsvergütung (wie in Abschnitt [6.3] dieses Prospekts definiert) unterschiedliche Rechte verbunden sind. Die Anleger sind am Vermögen der jeweiligen Anteilklasse des Investmentfonds als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Alle Anteile einer Anteilklasse haben gleiche Rechte.

Der Investmentfonds ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Am Datum, zu dem dieser Prospekt ausgefertigt wurde, sind zwei unterschiedliche Anteilklassen aufgelegt worden, die sich wie folgt unterscheiden:

- Klasse A: Verwaltungsvergütung bis zu 1,31% p. a.
- Klasse B: Verwaltungsvergütung bis zu 2,01% p. a.

Kennnummern

Die Anteilklassen besitzen folgende Wertpapierkennnummern (WKN) bzw. International Securities Identification Number (ISIN):

- Klasse A: WKN: 532136; ISIN: DE0005321368
- Klasse B: WKN: 532138; ISIN: DE0005321384

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Investmentfonds (gleich welcher Klasse) oder der Handel mit diesen an Börsen oder anderen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat aber Kenntnis davon, dass die Anteile des Investmentfonds der Klasse A ohne Zustimmung der Gesellschaft an der Hamburger Börse und der Börse Düsseldorf gehandelt werden:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch anderer Klassen auch an anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Investmentfonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft ermittelten Anteilpreis abweichen.



6.2. Bewertung der Vermögensgegenstände zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Definition

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse des Investmentfonds (wie jeweils in Abschnitt [7] dieses Prospekts definiert) ermittelt die Gesellschaft nach dem unten dargelegten Verfahren auf jeden Freitag (der „**Bewertungstag**“). Sofern dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises je Anteil spätestens am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.

Der Wert des Investmentfonds wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank basierend auf dem Wert aller Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten des Investmentfonds für alle Anteilklassen ermittelt. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „**Anteilwert**“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, indem der Wert der Vermögensgegenstände der jeweiligen Klasse addiert und der Wert der Verbindlichkeiten dieser Klasse subtrahiert wird sowie das Ergebnis durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile der Klasse dividiert wird. Der Anteilwert kann sich je nach Klasse unterscheiden und wird auf zwei Dezimalstellen in Euro auf- bzw. abgerundet.

Der Anteilwert jeder Klasse wird an jedem Bewertungstag ermittelt, sofern die Ermittlung des Anteilwertes nicht unter den in Abschnitt [7.4] dieses Prospekts genannten Umständen ausgesetzt ist ("Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes").

Der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Ausgabetag zuzüglich des jeweils gültigen Ausgabeaufschlages von bis zu 5,5% ergibt den Ausgabepreis (der „**Ausgabepreis**“).

Der Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse am Rücknahmetag abzüglich dem jeweiligen Rücknahmeabschlag von bis zu 5% ergibt den Rücknahmepreis (der „**Rücknahmepreis**“)

Bewertungsverfahren

Bei der Berechnung des Anteilwertes jeder Klasse an einem Bewertungstag werden alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der entsprechenden Anteilklasse gemäß den folgenden Bewertungsprinzipien berücksichtigt:

- (i) Vermögensgegenstände, die weder an einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden nach sorgfältiger Einschätzung und nach geeigneten Bewer-



tungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten zum aktuellen Verkehrswert bewertet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Vermögensgegenstände, die zu einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind und für die ein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zum letzten bekannten Kurs bewertet, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist;

- (ii) Zielfondsanteile werden zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft den Anteilwert (einer Klasse) bestimmt, zum letzten bekannten Rücknahmepreis bzw. (falls die Zielfonds notiert sind) zum letzten bekannten Börsenkurs bewertet. Anteile deutscher und ausländischer Zielfonds werden unter Umständen nur zu bestimmten Zeitpunkten bewertet, so dass der Rücknahmepreis der Zielfonds am Bewertungstag möglicherweise nicht den aktuellen Wert dieser Fonds darstellt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vorbehaltlich der üblichen Sorgfalt und Achtsamkeit die Annahme vor, dass die für die Zielfonds bestimmten Nettoinventarwerte korrekt sind;
- (iii) Geldmarktinstrumente werden zum letzten bekannten Tageskurs des Marktes, an dem sie gehandelt werden, bewertet. Aufgelaufene Zinsen, entstandene Kosten und Rückstellungen können bis zu dem Tag, der dem Bewertungstag vorausgeht, berücksichtigt werden;
- (iv) Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Renditekurses zugrundegelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.
- (v) Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt;
- (vi) Geldmarktfondsanteile werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Geldmarktfonds können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden
- (vii) Forderungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche, und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt;
- (viii) Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings der Reuters AG um 10.00 Uhr ermittelten Devisenkurs der Währung am Bewertungstag in Euro umgerechnet;



- (ix) Forderungen und Verbindlichkeiten aus Zulässigen Devisengeschäften, welche Forward-Devisentransaktionen darstellen, werden zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft den Anteilwert einer Klasse bestimmt, zuletzt bekannten Terminkurs bewertet;
- (x) Zulässige Devisengeschäfte, die Optionen auf Devisen oder Devisenterminkontrakte darstellen und die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden mit dem zu dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft den Anteilwert einer Klasse bestimmt, zuletzt festgestellten Kurs der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes bewertet;
- (xi) Zulässige Devisengeschäfte, die Optionen auf Devisen darstellen, die weder an einer Börse zugelassen noch in einen organisierten Markt einbezogen sind, werden nach sorgfältiger Bewertung mit einem der Gesamtsituation angemessenen in freiem Ermessen festzulegenden Transaktionswert bewertet; und
- (xii) Verwaltungsgebühren, erfolgsabhängige Verwaltungsgebühr, Depotgebühren und andere Gebühren oder Aufwendungen werden wöchentlich abgegrenzt.

6.3 Gebühren und Kosten

Die Vergütungen und Aufwandserstattungen aus dem Investmentfonds an die Gesellschaft und die Depotbank des Investmentfonds und andere Dienstleister unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch die BaFin.

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Investmentfonds eine jährliche Vergütung in Höhe von:

- bis zu 1,31 % für Klasse A; bzw.
- bis zu 2,01 % für Klasse B

des Durchschnittsnettoinventarwertes einer Anteilklasse, welcher aus den Werten einer jeden Anteilklasse zu den Bewertungstagen eines jeden Kalendermonats ermittelt wird (die „**Verwaltungsvergütung**“). Die Gesellschaft ist berechtigt, monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteilige Vorschüsse zu erheben.

Zusätzlich zu der oben genannten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft aus dem Investmentfonds für jede Anteilklasse eine wöchentlich abzugrenzende jährliche erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, berechnet am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von bis zu 20 % der Steigerung des Neugewinns einer Anteilklasse während dieses Kalenderjahres (die „**erfolgsab-**



hängige Verwaltungsvergütung“). Im Falle einer negativen Wertentwicklung einer Anteilklasse erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung für diese Anteilklasse für das betreffende Kalenderjahr. Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird der jeweiligen Anteilklasse am Ende des Kalenderjahres entnommen.

Der Neugewinn (der „**Neugewinn**“) bezeichnet die kumulativen realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste sowie die ordentlichen Erträge des Investmentfonds bzw. einer Anteilklasse für ein Kalenderjahr abzüglich aller in Bezug auf dieses Kalenderjahr entstandenen Kosten des Investmentfonds bzw. der Anteilklasse und abzüglich etwaiger Verlustvorträge aus vorangegangenen Kalenderjahren.

Der Verlustvortrag (der „**Verlustvortrag**“) bezeichnet die seit dem Ende des letzten Kalenderjahres, für das eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung gezahlt wurde, in Bezug auf ein Kalenderjahr realisierten und unrealisierten Verluste des Investmentfonds bzw. einer Anteilklasse, die von der vorhergehenden Berechnungsperiode verbleiben und die nicht durch den Neugewinn der laufenden Berechnungsperiode ausgeglichen wurden.

Für die Verwahrung der Vermögensgegenstände und die Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten erhält die Depotbank eine jährliche Vergütung von bis zu 0,04 % des Durchschnittsnettoinventarwertes, welcher aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jedes Kalendermonats errechnet wird (die „**Depotbankgebühr**“); die Depotbankgebühr beträgt mindestens EUR 12.500 und höchstens EUR 110.000 jährlich. Die Depotbank ist berechtigt, jeweils am Kalendermonatsende monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie gegebenenfalls Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

- (i) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit des Erwerbs von Zielfonds und Transaktionskosten;
- (ii) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- (iii) Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie gegebenenfalls des Auflösungsberichts;
- (iv) Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Ausschüttungen sowie gegebenenfalls des Auflösungsberichts;
- (v) Kosten für die Prüfung des Investmentfonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;



- (vi) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- (vii) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- (viii) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Belangen des Investmentfonds; und
- (ix) Kosten für die Erstellung, den Druck und die Aushändigung des Verkaufsprospektes.

Da der Investmentfonds Zielfondsanteile erwirbt, werden die Anleger indirekt mit Gebühren (einschließlich eventueller erfolgsabhängiger Vergütungen), Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen, die der jeweilige Zielfonds trägt, belastet.

Die Gesellschaft wird in ihren Jahres- und Halbjahresberichten die jeweils auf den Ausgabeaufschlag und/oder auf die Rücknahmegebühr entfallenden Beträge, mit denen der Investmentfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Rückgabe von Zielfondsanteilen und Geldmarktfondsanteilen während des Berichtszeitraums belastet wurde, offen legen. Soweit der Zielfonds oder Geldmarktfonds, von dem Anteile erworben wurden, direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Investmentfonds keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren belastet.

Ferner wird die Gesellschaft im Jahres- und Halbjahresbericht die Vergütung offen legen, die dem Investmentfonds von der Gesellschaft selbst und/oder von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft und/oder von einer Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital und/oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgebühr für die im Investmentfonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Im Unterschied zu herkömmlichen Investmentfonds sehen die im Rahmen dieses Investmentfonds erworbenen Zielfonds ggf. anstelle oder zusätzlich zu einer erfolgsunabhängigen, typischerweise auf den Nettoinventarwert bezogenen Verwaltungsgebühr eine erfolgsbezogene Vergütung („**Performancegebühr**“) vor. Solche Performancegebühren können bis zu 50 % der positiven Wertentwicklung eines Zielfonds betragen, belaufen sich regelmäßig jedoch auf circa 20 bis 25 %. Teilweise wird eine Performancegebühr erst gezahlt, sofern eine Mindeststeigerung der Anteilwerte des Hedgefonds erreicht wurde (sogenannte Hurdlerate). Fast immer ist die Zahlung einer Performancegebühr an das Erreichen neuer historischer Höchststände geknüpft (sogenanntes High-Watermark-Prinzip). Auch die erfolgsunabhängige Verwaltungsgebühr kann bei



Zielfonds deutlich über den bei herkömmlichen Investmentfonds üblichen Gebühren liegen und bis zu 3 % p. a., in Einzelfällen auch darüber hinaus, betragen.

Die vorgenannten mit einer Investition in den Investmentfonds verbundenen direkten und indirekten Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen können deutlich höher sein als bei herkömmlichen Investmentfonds. Teilweise fallen sie auch bei einer negativen Entwicklung der Anlage an und vermindern folglich den Nettoinventarwert des Investmentfonds zusätzlich. Dies gilt insbesondere für die Verwaltungsvergütung und die Depotgebühr.

Die Gesellschaft berechnet für jede Anteilklasse das Verhältnis aller bei der Verwaltung des Investmentfonds angefallenen Kosten einschließlich der vorgenannten Vergütungen und Kosten (ohne Transaktionskosten) zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres („**Gesamtkostenquote**“ oder „**Total Expense Ratio**“ (TER)). Die Gesamtkostenquote wird als Prozentsatz im Jahresbericht ausgewiesen. Die TER setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Nebenkosten und die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Diese Transaktionskosten erhöhen die Anschaffungskosten bei Ankauf von Vermögensgegenständen bzw. vermindern den Veräußerungserlös bei Veräußerung von Vermögensgegenständen. Daher verringert sich ein evtl. Veräußerungsgewinn bzw. erhöht sich ein evtl. Veräußerungsverlust. Die Transaktionskosten werden somit aus dem Fondsvermögen gezahlt.

Die Verwaltungsvergütung deckt die gegebenenfalls an die Gesellschaft, den Portfoliomanager und seinen Anlageberater zahlbaren Gebühren ab. Die Verwaltungsvergütung wird zwischen den Parteien wie jeweils zwischen der Gesellschaft und den übrigen Parteien vereinbart aufgeteilt.

Aus der Verwaltungsvergütung, die die Gesellschaft dem Investmentfonds entnimmt, und dem Ausgabeaufschlag können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an Dritte abgeführt werden.



7 Ausgabe- / Rücknahmeverfahren

7.1 Ausgabe von Anteilen

7.1.1 Ausgabe von Anteilen

Anteile jeder Anteilklasse können ausschließlich an einem Bewertungstag (der „**Ausgabetag**“) zum jeweiligen Ausgabepreis von der Depotbank ausgegeben werden.

Die Anzahl der Anteile, die für jede Anteilklasse ausgegeben werden können, ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen im Interesse der Anleger, insbesondere (aber nicht ausschließlich) unter den in Abschnitt [7.3] dieses Prospekts genannten Umständen, vorübergehend oder vollständig einzustellen, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

Während der Aussetzung einer Anteilrücknahme (vgl. Abschnitt [7.5] dieses Prospektes), dürfen keine Anteile ausgegeben.

7.1.2 Zeichnungsverfahren

Anträge auf den Erwerb von Anteilen („Zeichnungsanträge“) können von der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter entgegengenommen werden, von wo aus sie an die Depotbank weitergeleitet werden. Anteile am Investmentfonds können entweder in ein bei der Gesellschaft geführtes Depot oder in Depots bei anderen Kreditinstituten erworben werden.

Anträge auf den Erwerb von Anteilen einer Klasse müssen bis spätestens 9.00 Uhr an dem Freitag, der dem maßgeblichen Ausgabetag vorausgeht ("**Orderannahmeschluss**"), eingegangen sein. Zeichnungsanträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines bestimmten Ausgabetags eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Sofern der Orderannahmeschluss kein Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft ist, ist der unmittelbar vorangehende Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft der maßgebliche Orderannahmeschluss.

In Fällen, in denen Anteile einer Klasse in ein bei der **Gesellschaft geführtes Depot** für den Anleger erworben werden, übernimmt die Gesellschaft neben ihrer Funktion als Kapitalanlagegesellschaft im Rahmen des Depotgeschäftes die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen für den Anleger des Investmentfonds. Zeichnungsanträge für Anteile einer Klasse des Investmentfonds müssen in diesen Fällen auf einen Euro-Betrag lauten. Des Weiteren ist Voraussetzung für den Erwerb von Anteilen, mit Wirkung zum und auf einen bestimmten Ausgabetag, dass **grundsätzlich bis 12.00 Uhr am Donnerstag** vor dem vorstehend genannten Orderannahmeschluss

- ein Depot für den Anleger bei der Gesellschaft eröffnet ist;
- ein schriftlicher Auftrag (Zeichnungsschein) ordnungsgemäß ausgefüllt und vom An-



- leger unterzeichnet vorliegt; und
- der beabsichtigte Anlagebetrag in Euro einschließlich (falls zutreffend) des Ausgabeaufschlages auf das nachstehend genannte zinsfreie Konto eingegangen ist, das im Namen der Gesellschaft bei der Depotbank geführt wird.

Einzahlungen können auf folgendes Konto bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank, München, vorgenommen werden:

Kontonummer: 603124033

Bankleitzahl: 200 300 00.

In Fällen, in denen Anteile einer Klasse in ein bei **anderen Kreditinstituten geführtes Depot** für den Anleger erworben werden, ist das jeweilige andere Kreditinstitut die depotführende Stelle. Die Handels- und Verwahrungsbedingungen dieser Depotbanken werden in deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Zeichnungsanträge für Anteile einer Klasse des Investmentfonds müssen in diesen Fällen in der Regel auf die Anzahl von Anteilen lauten.

Sofern die Voraussetzungen, die von der Gesellschaft bzw. von den jeweiligen anderen Kreditinstituten gestellt werden, vor dem Orderannahmeschluss erfüllt sind, werden die entsprechenden Anteile am nächstfolgenden Ausgabebetrag ausgegeben.

Anteile, die an einem bestimmten Ausgabebetrag ausgegeben werden, werden spätestens am zweiten Bankgeschäftstag nach diesem Ausgabebetrag (dem „**Abrechnungstag**“) abgerechnet.

Der Zeitraum zwischen dem Orderannahmeschluss bis zum Ausgabebetrag beträgt normalerweise eine Woche. Zeichnungsanträge, die auf die Anzahl der Anteile lauten, werden auf Grundlage des Anteilwertes der jeweiligen Klasse, der eine Woche nach der ordnungsgemäßen Übermittlung des Zeichnungsantrages ermittelt wird, ausgeführt; dieser Anteilwert kann höher oder niedriger sein, als der Anteilwert, der am Orderannahmeschluss gilt.

Ab der Zahlung des Zeichnungsbetrages, gegebenenfalls zuzüglich des Ausgabeaufschlages, spätestens am Orderannahmeschluss (bei Übermittlung der Zeichnungsanträge an die Gesellschaft in ihrer Funktion als depotführende Stelle), können bis zum Abrechnungstag, an dem die Zahlung an den Investmentfonds erfolgt, keine Zinsen gezahlt werden

7.1.3 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, welcher zur Deckung der allgemeinen Verkaufskosten an die Vertriebsstellen gezahlt werden kann, wird als Prozentsatz des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse ausgedrückt und kann bis zu 5,5 % je Klasse betragen. Die Gesellschaft kann in eigenem Ermessen auf den gesamten oder einen Teil des Ausgabeaufschlag(es) verzichten, wobei der tatsächlich erhobene Ausgabeaufschlag im Zeichnungsantrag anzugeben ist.



Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Investmentfonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Neben dem Ausgabeaufschlag werden von der Gesellschaft und der Depotbank auf die Ausgabe von Anteilen keine weiteren Gebühren erhoben. Beim Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) reduzieren, ganz aufzehren oder sogar zum Verlust führen. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilen eine längere Anlagedauer.

7.1.4 Mindestanlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag für die genannten Anteilklassen entspricht dem Mindestanlagebetrag, der von einem Typischen Anleger bei der ersten Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds investiert werden muss (der „**Mindestanlagebetrag**“).

Im Rahmen der Erstanlage beträgt der Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse A pro Typischen Anleger EUR 1.000,00; im Rahmen von Aufbauplänen und Folgezahlungen beträgt er ebenfalls EUR 1.000,00

Der Mindestanlagebetrag für die genannten Anteilklassen entspricht dem Mindestanlagebetrag, der von einem Typischen Anleger bei der ersten Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds investiert werden muss (der „**Mindestanlagebetrag**“). Im Rahmen der Erstanlage beträgt der Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse A pro Typischen Anleger EUR 500.000,00; im Rahmen von Aufbauplänen und Folgezahlungen beträgt er EUR 1.000,00.

Im Rahmen der Erstanlage beträgt der Mindestanlagebetrag für Anteile der Klasse B pro Typischen Anleger EUR 1.000,00. im Rahmen von Aufbauplänen und Folgezahlungen beträgt er EUR 100,00.

7.2 Rücknahme von Anteilen

7.2.1 Rücknahme von Anteilen

Anteile jeder Anteilklasse des Investmentfonds können ausschließlich an den Bewertungstagen (der "**Rücknahmetag**") unabhängig von den Mindestanlagesummen zu den Rücknahmepreisen zurückgegeben werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rücknahme von Anteilen einer Anteilklasse unter außerge-



wöhnlichen Umständen gemäß Abschnitt [7.4] dieses Prospekts auszusetzen.

7.2.2 Rücknahmeverfahren

Die Anleger des Investmentfonds können abweichend von § 37 Abs. 1 InvG nicht jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Vermögensanteils verlangen, wie nachfolgend näher erläutert wird:

Rücknahmeanträge von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse sind gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären. Rücknahmeanträge für eine Anteilklasse sind auf die Anzahl der Anteile auszustellen.

Rücknahmeanträge werden in Form eines **unwiderruflichen Rücknahmeantrages** gestellt und müssen spätestens um 9.00 Uhr an dem Freitag, der dem maßgeblichen Rücknahmetag vorausgeht, bei der Gesellschaft oder Depotbank eingegangen sein (der „**Orderannahmeschluss**“). Rücknahmeanträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eingehen, werden für die den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen. Sofern ein Orderannahmeschluss kein Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft ist, ist der unmittelbar vorangehende Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft der maßgebliche Orderannahmeschluss.

Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen ist der unwiderrufliche Rücknahmeantrag an die Depotbank oder die Gesellschaft im Namen der Anleger durch die depotführende Stelle zu erteilen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach ordnungsgemäßer Erteilung des Auftrages bis zur tatsächlichen Rücknahme der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird der unwiderrufliche Rücknahmeantrag erst wirksam und werden Rücknahmeanträge erst von der Gesellschaft angenommen, wenn die zurückgegebenen Anteile von der Depotbank in ein Sperrdepot übertragen wurden.

Die Rücknahmefrist umfasst den Zeitraum von normalerweise bis zu einer Woche, der zwischen dem Orderannahmeschluss und dem Rücknahmetag liegt. Rücknahmeanträge, die auf die Anzahl der Anteile lauten, werden auf Grundlage des Anteilwertes der jeweiligen Klasse, der eine Woche nach der ordnungsgemäßen Übermittlung des Rücknahmeantrages ermittelt wird, ausgeführt; dieser Anteilwert kann höher oder niedriger als der Anteilwert des Rücknahmestichtages sein. Anteile, die an einem bestimmten Ausgabetag zurückgenommen werden, werden spätestens am zweiten Bankgeschäftstag nach diesem Ausgabetag (dem „**Abrechnungstag**“) abgerechnet.

Die Anleger erhalten von der depotführenden Stelle eine separate Mitteilung bezüglich des Rücknahmeerlöses, welcher ihrem Konto am Abrechnungstag gutgeschrieben wird. Anleger können im Zeitraum zwischen dem Orderannahmeschluss und dem Abrechnungstag nicht über ihr Kapi-



tal verfügen.

7.2.3 Rücknahmeabschlag

Der Rücknahmeabschlag dient dazu, besondere Verwaltungsausgaben, welche den Parteien unter außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen entstehen, zu decken und soll ferner kurzfristige spekulative Anlagen in den Investmentfonds verhindern, welche die Wertentwicklung (Performance) des Investmentfonds beeinträchtigen würden. Die Höhe des Rücknahmeabschlages wird als Prozentsatz des Anteilwertes der jeweiligen Anteilklasse ausgedrückt und kann bis zu 5% betragen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu. Es steht der Gesellschaft frei, den Rücknahmeabschlag oder einen Teil davon im Sondervermögen zu belassen. Soweit der Rücknahmeabschlag zur Verhinderung kurzfristiger spekulativer Anlagen erhoben wird, beabsichtigt die Gesellschaft grundsätzlich, den Rücknahmeabschlag im Investmentfonds zu belassen. Eine Gewähr dafür, dass tatsächlich so verfahren wird, wird jedoch nicht übernommen.

Neben dem Rücknahmeabschlag werden von der Gesellschaft und der Depotbank auf die Rücknahme von Anteilen keine weiteren Gebühren erhoben. Werden Rücknahmeaufträge über Dritte erteilt, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile entstehen.

7.3 Ausgabe- und Rücknahmepreise

7.3.1 Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Gesellschaft und der Depotbank verfügbar und werden außerdem in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen veröffentlicht. Das dort genannte Datum erscheint u.U. als Preisdatum. De facto handelt es sich dabei regelmäßig um den Preis des vorhergehenden Bewertungstages.

7.3.2 Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen, d. h. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Diese sind nachfolgend unter „Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes“ im Abschnitt 7.5 näher erläutert.

7.4 Übertragung auf ein anderes Sondervermögen

Übertragung des Investmentfonds



Alle Vermögensgegenstände des Investmentfonds können zum Ende eines Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Ende des Geschäftsjahres eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf den Investmentfonds übertragen werden. Das übernehmende bzw. übertragende andere Sondervermögen muss zu diesem Zwecke folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden;
- seine Anlagegrundsätze und -grenzen dürfen nicht wesentlich von denen des Investmentfonds abweichen; und
- die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge dürfen nicht wesentlich von denen des Investmentfonds abweichen.

Verfahren

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis (das „**Umtauschverhältnis**“) wird festgelegt, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden übernommen und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur statt, wenn sie durch die BaFin genehmigt worden ist.

7.5 Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes

Die Gesellschaft kann die Ausgabe oder Rücknahme oder Übertragung der Anteile sowie die Zahlung des Rücknahmeerlöses (oder eines Teils davon) zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Dies kann der Fall sein, wenn:

- ein Markt oder eine Börse, an dem/der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Zielfonds notiert ist oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen ist oder die Wertermittlung an einem solchen Markt oder einer



solchen Börse eingeschränkt oder eingestellt wird;

- aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder monetären Ereignisses oder anderer Umstände, die außerhalb der Kontrolle und Verantwortung der Gesellschaft liegen, ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Zielfonds nach Auffassung der Gesellschaft nicht in angemessener Weise veräußert oder bewertet werden kann, ohne dass sich dies in gravierender Weise nachteilig auf die Interessen der jeweiligen Anteilklasse auswirken würde, oder falls es nach Auffassung der Gesellschaft nicht möglich ist, den Nettoinventarwert der jeweiligen Zielfonds ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
- die Preise der vom Investmentfonds gehaltenen Anlagen aufgrund eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zu diesem Zwecke genutzt werden, nicht ordnungsgemäß und in fairer Weise ermittelt werden können;
- eine Übertragung des Verkaufs- oder Rücknahmeerlöses von Anteilen eines Zielfonds auf das bzw. von dem Depot des jeweiligen Zielfonds nicht möglich ist; oder
- der Investmentfonds, die Gesellschaft oder die Depotbank nicht in der Lage ist, die für Rücknahmezahlungen benötigten Mittel zu konvertieren, die zur Realisierung oder zum Erwerb von Vermögensgegenständen erforderlichen Mittel zu übertragen oder die bei Rücknahme fälligen Zahlungen nach Auffassung der Gesellschaft nicht zu marktüblichen Wechselkursen erfolgen können.

Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, unter Wahrung der Interessen der Anleger die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum jeweils dann gültigen Ausgabe- oder Rücknahmepreis wieder aufzunehmen; im Falle von Wiederaufnahme der Rücknahme, nachdem sie unverzüglich die entsprechenden Vermögensgegenstände veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile sowie über die Übertragung von Anteilen. Rücknahme- oder Übertragungsanträge werden gemäß vorstehend beschriebenem Verfahren am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.



7.6 Auflösung des Investmentfonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Investmentfonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Investmentfonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Investmentfonds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Investmentfonds

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen wird eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Investmentfonds abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hinterlegungsordnung bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder unter www.hansainvest.com bekannt gemacht.



8 Grundlegende Steuervorschriften

Lyxor Asset Management, welche als Sub-Manager der Lyxor-Hedgefonds tätig ist, verpflichtet sich, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Lyxor-Hedgefonds sämtliche Angaben machen und sämtliche Dokumente und Bescheinigungen vorlegen, die nach dem Investmentsteuergesetz ("InvStG") zur Sicherstellung der steuerlichen Transparenz des Investmentfonds erforderlich sind. Zum Ausschluss von Zweifeln sei jedoch darauf hingewiesen, dass Lyxor Asset Management in keiner Weise verpflichtet ist, für einen oder für alle Lyxor-Hedgefonds, in denen der Investmentfonds anlegt, gleich ob diese von Lyxor Asset Management verwaltet werden oder nicht, die gemäß InvStG erforderlichen geprüften Besteuerungsgrundlagen vorzulegen; dementsprechend haftet Lyxor Asset Management auch nicht, falls Lyxor Asset Management die genannten Informationen oder Besteuerungsgrundlagen nicht vorlegt.

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Nachfolgend wird zunächst die aktuelle Rechtslage dargestellt. Da sich insbesondere aufgrund der Einführung einer sog. Abgeltungssteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich 801,--€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,-- € (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.



8.1 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger stets steuerfrei zu behandeln (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 InvStG).

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen. Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,-- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,-- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die the-



saurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35 % und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuer-Veranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30 %. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer - wie bei depotverwahrten Anteilen - ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuer-Veranlagung beantragen.

In- und ausländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger nur zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % und Solidaritätszuschlag abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese



können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 512 €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

8.2 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁵ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zur Hälfte (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

⁵ 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.



Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung vom Zinsabschlag und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei.⁶ Von Einzelunternehmen werden diese Erträge – wie beim Privatanleger – hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne

⁶ 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.



des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn)⁷. Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

8.3 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35 % abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Zinsabschlag 30 %. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Kapitalertragsteuer / Zinsabschlagsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

⁷ 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.



8.4 Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

8.5 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

8.6 Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.“

8.7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.



Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

8.8 Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmung oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei der Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn beträgt 30 Prozent bei Depotverwahrung bzw. 35 Prozent bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in die Anlage KAP einzutragen.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

8.9 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

8.10 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit ver-



änderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

8.11 EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003 48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 Prozent (ab 1.7.2008: 20 Prozent und ab 1.7.2011: 35 Prozent) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrech-



nen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in – und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit, d.h. bei Auflegung des Sondervermögens, bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

8.12 Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungssteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Anlegern.

Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1.1.2009 und für betriebliche Anleger ab dem 1.1.2008 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage dargestellt.



Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,--€ (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,--€ (für zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Der Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichti-



gen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

8.13 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind steuerfrei, wenn die Wertpapiere vor dem 1.1.2009 erworben bzw. das Termingeschäft vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger steuerlicher Inländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,--€ bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,--€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.



Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25% und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25%. Eine Erstattung des Steuerabzugs - wie bei depotverwahrten Anteilen - ist nicht möglich. Der Anleger kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.



Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Beträgt der aus "privaten Veräußerungsgeschäften" erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600,-€, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile



ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

8.14 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁸ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften steuerfrei⁹. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen

⁸ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.

⁹ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.



Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei¹⁰, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

8.15 Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet.

¹⁰ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit steuerpflichtig.



Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann - wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds - eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern Auskunft gibt.

8.16 Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

8.17 Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann.

Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

8.18 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern



Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

8.19 Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

8.20 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

8.21 Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinbarte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).



Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen. Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

8.22 Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

8.23 Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

8.24 EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung



Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 15 Prozent (ab 1.7.2008: 20 Prozent und ab 1.7.2011: 35 Prozent) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundes-



amt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit, d.h. bei Auflegung des Sondervermögens, bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.



9 Allgemeines

9.1 Berichterstattung und Prüfung des Sondervermögens

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen, wie z. B. Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte, können bei der Gesellschaft und der Depotbank bezogen werden. Zu beachten ist aber, dass beim Verkauf von Anteilen des Investmentfonds sämtliche Verkaufsunterlagen einem Erwerber, der eine natürliche Person ist, vor Vertragsschluss auszuhändigen sind.

Geschäftsjahr, Berichterstattung, Gewinneinbehaltung

Die Gesellschaft erstellt zum Ende des Geschäftsjahres, das jeweils vom 1. September bis 31. August läuft, einen ausführlichen Jahresbericht, der eine Vermögensaufstellung, die Ertrags- und Aufwandsrechnung sowie Angaben zur Entwicklung des Investmentfonds und zur Besteuerung der Erträge enthält. Zur Mitte eines Geschäftsjahres erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht.

Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die sich aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ergebenden Erträge bestehen aus vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträgen aus Zielfondsanteilen, Zinsen sowie realisierten Veräußerungsgewinnen. Bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten wendet die Gesellschaft das Durchschnittsverfahren an, das heißt, aus allen Käufen eines Fonds wird der ermittelte Durchschnittskurs zugrunde gelegt. Realisierte Veräußerungsgewinne werden mit realisierten Veräußerungsverlusten nur insoweit saldiert, als sie innerhalb desselben Fonds während eines Geschäftsjahres angefallen sind. Zu den Erträgen zählen auch die in der Rechenschaftsperiode abgegrenzten Zinsen, die bis zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresende fällig, aber noch nicht zugeflossen sind.

Bei diesem Investmentfonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern die Gesellschaft legt alle Erträge je Anteilklasse, die während des Geschäftsjahres zugunsten des Investmentfonds aus den Zielfondsanteilen, Zinsen und anderweitigen Gewinnen entstehen - unter Berücksichtigung des damit verbundenen Ertragsausgleichs je Anteilklasse- sowie Erträge aus Veräußerungen, die nicht zur Deckung der Aufwendungen benötigt werden, in dem Investmentfonds wieder an.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft wendet für den Investmentfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren für jede Anteilklasse an. Dieses bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen



anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, für jede Anteilklasse fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches werden auch die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient damit dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzu- oder abflüsse aufgrund von Anteilscheinverkäufen oder -rückgaben in einer Anteilklasse verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde anderenfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Investmentfonds einer Anteilklasse verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene thesaurierte Ertrag je Anteil einer Anteilklasse nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Sondervermögens bzw. des Anteilumschlags beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Thesaurierungstermin Anteile einer Anteilklasse erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Prüfung des Sondervermögens

Mit der Prüfung des Investmentfonds und des Jahresberichtes sowie gegebenenfalls zu erstellender Zwischen- und Auflösungsberichte ist die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt.

9.2 Weitere Informationen über die beteiligten Parteien

9.2.1 HANSAINVEST

HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg (nachstehend „**HANSAINVEST**“ oder „**Gesellschaft**“) wurde am 02.04.1969 gegründet. Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung. Die HANSAINVEST ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nummer HR B 12 891 eingetragen; erstmals mit Datum vom 04. September 1969. Die rechtlichen Grundlagen sind in dem Gesellschaftsvertrag festgelegt. Sie ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des deutschen Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ihr wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Nach der Investmentgesetznovelle zum 28.12.2007 darf die Gesellschaft seit dem 21.07.2008 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen, Sonstige Sondervermögen Altersvorsorge-Sondervermögen, Spezial-Sondervermögen, Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sowie fremdverwaltete Investmentaktiengesellschaften verwalten.



Angaben über die Zusammensetzung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und der Gesellschafter sowie über das gezeichnete, eingezahlte und haftende Eigenkapital der HANSAINVEST bzw. der Depotbank gemäß § 10 Kreditwesengesetz sind in der Übersicht am Anfang dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Für den Inhalt der Rechte sind das Investmentgesetz (InvG) sowie die für das jeweilige Sondervermögen geltenden Vertragsbedingungen maßgebend.

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet:

a) Richtlinienkonforme Sondervermögen:

HANSAgeldmarkt	– aufgelegt am 2.11.1994
HANSAzins	– aufgelegt am 2.5.1985
HANSArenta	– aufgelegt am 2.1.1970
HANSAinternational	– aufgelegt am 1.9.1981
HANSAsecur	– aufgelegt am 2.1.1970
HANSAeuropa	– aufgelegt am 2.1.1992
HANSA D&P	– aufgelegt am 19.3.1997
HANSAamerika	– aufgelegt am 1.7.1999
HANSAasia	– aufgelegt am 1.7.1999
Konzept Privat	– aufgelegt am 8.12.1995
Konzept Global Leader	– aufgelegt am 12.1.2001
Konzept Europa Plus	– aufgelegt am 9.2.1998
Konzept D 100	– aufgelegt am 6.9.2002
Konzept Pro Select	– aufgelegt am 14.1.2000
HI Topselect W	– aufgelegt am 17.5.2001
HI Topselect D	– aufgelegt am 17.5.2001
HANSAGarant 2013	– aufgelegt am 1.7.2005
HI WorldBestSelect I	– aufgelegt am 1.11.2005
HI ZertGlobal D&P	– aufgelegt am 4.9.2006
HI Bankhaus Donner Devisen	– aufgelegt am 1.3.2007
Wölbern Global Balance	– aufgelegt am 27.4.2007
C-QUADRAT Absolute Euro Long Short	– aufgelegt am 21.5.2007
C-QUADRAT Absolute Euro CCW	– aufgelegt am 21.5.2007
BAC Listed Infrastructure 3	– aufgelegt am 3.9.2007
ARTUS Welt Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am 5.10.2007
ARTUS Europa Core Satelliten Strategie HI Fonds	– aufgelegt am 22.10.2007
ARTUS Global Selection HI Fonds	– aufgelegt am 22.10.2007
SI OptiFlex	– aufgelegt am 3.12.2007
SI BestSelect	– aufgelegt am 14.12.2007



Bankhaus Donner Best-of-Two Classic	– aufgelegt am 20.12.2007
SI SafeInvest	– aufgelegt am 02.01.2008
IAC-Aktien Global	– aufgelegt am 15.02.2008
TOP-Investors Global	– aufgelegt am 03.03.2008
Superfund Absolute Return I	– aufgelegt am 11.03.2008
Capricorn Global Multifund	– aufgelegt am 14.03.2008
Aramea Balanced Convertible	– aufgelegt am 15.05.2008
HI Mischfonds RRM	– aufgelegt am 29.05.2008
Euro Zins Plus	– aufgelegt am 01.07.2008
GFS Aktien Anlage Global	– aufgelegt am 01.09.2008
GF Global Select HI	– aufgelegt am 15.09.2008
ALPINE ALPHA ACTIVE	– aufgelegt am 15.09.2008

b) Immobilien-Sondervermögen:

HANSAimmobilia	– aufgelegt am 4.1.1988
----------------	-------------------------

c) Gemischte Sondervermögen

HANSAaccura	– aufgelegt am 2.1.2002
HANSAbalance	– aufgelegt am 1.7.1999
HANSAcentro	– aufgelegt am 3.7.2000
HANSAdynamic	– aufgelegt am 3.7.2000
HI Bankhaus Donner Substanz	– aufgelegt am 24.10.2005
HI Bankhaus Donner Wachstum	– aufgelegt am 24.10.2005
HI Bankhaus Donner Optimix	– aufgelegt am 24.10.2005
RM Select Invest Global	– aufgelegt am 1.8.2007
SIGMA II Real Multi Asset Strategy – HI	– aufgelegt am 1.11.2007
SIGMA VI Real Multi Asset Strategy – HI	– aufgelegt am 1.11.2007
fortune alpha ausgewogen	– aufgelegt am 3.12.2007
fortune alpha dynamisch	– aufgelegt am 3.12.2007
Primus Inter Pares Strategie Chance	– aufgelegt am 22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Ertrag	– aufgelegt am 22.02.2008
Primus Inter Pares Strategie Wachstum	– aufgelegt am 22.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 5	– aufgelegt am 29.02.2008
MuP Vermögensverwaltung Horizont 10	– aufgelegt am 29.02.2008
GLOBAL MARKETS DEFENDER	– aufgelegt am 01.04.2008
GLOBAL MARKETS TRENDS	– aufgelegt am 01.04.2008
GLOBAL MARKETS GROWTH	– aufgelegt am 01.04.2008
Konzept Balance	– aufgelegt am 28.04.2008



Konzept Dynamik	– aufgelegt am 28.04.2008
Konzept Rendite	– aufgelegt am 28.04.2008
Konzept Wachstum	– aufgelegt am 28.04.2008
HI Fortmann Strategieportfolio I	– aufgelegt am 01.08.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio I	– aufgelegt am 01.09.2008
Münsterländische Bank Strategieportfolio II	– aufgelegt am 01.09.2008

d) Altersvorsorge-Sondervermögen

HANSAas	– aufgelegt am 16.11.1998
Konzept Zukunft AS	– aufgelegt am 11.1.1999

e) Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

MSCI Hedge Invest Lyxor Tracker - HI Fund	– aufgelegt am 8.4.2005
HI Asset Allocation Equity Alpha Fund	– aufgelegt am 8.7.2005
HI Varengold CTA Hedge	– aufgelegt am 6.1.2006
HI VB Global Trend	– aufgelegt am 31.3.2006
Sauren Global Hedgefonds Opportunities	– aufgelegt am 19.1.2007

Hinzu kommen 25 Spezial-Sondervermögen sowie 3 Immobilien-Spezial-Sondervermögen.

9.2.2 Bayerische Hypo- und Vereinsbank

Das Investmentgesetz (InvG) sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der in dem →Dach-Hedgefonds enthaltenen Vermögensgegenstände, das sind insbesondere Anteile an in- und ausländischen Hedgefonds sowie liquide Mittel, hat die Kapitalanlagegesellschaft ein anderes Kreditinstitut (→Depotbank) beauftragt. Die Depotbank muss zum Einlagen- und Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) zugelassen sein. Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände für die Anleger in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen. Die Depotbank hat die Wertermittlung des Sondervermögens durch die Gesellschaft zu überwachen.



Die Gesellschaft hat die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München (die „**Depotbank**“) durch eine vertraglichen Vereinbarung, die unter Einhaltung der jeweils gültigen deutschen Gesetze und Regelungen geschlossen wurde (der „**Depotbankvertrag**“), zur Depotbank des Investmentfonds ernannt. Die Depotbank ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeiten sind das Giro-, Einlage-, Kredit- sowie das Wertpapiergeschäft. Die Depotbank und/oder die Gesellschaft sind berechtigt, den Depotbankvertrag schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Diese Kündigung wird wirksam, wenn anstelle der Depotbank eine andere Bank, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, ernannt wird. Die Depotbank wird zum Schutze der Interessen der Anleger ihren Pflichten und Funktionen gemäß diesem Verkaufsprospekt, dem InvG und dem Verwahrungsvertrag so lange nachkommen, bis eine neue Depotbank bestellt ist. Ein Wechsel der Depotbank bedarf der Genehmigung der BaFin.



10 Allgemeine Vertragsbedingungen für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören.

§ 4 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft erwirbt für das Sondervermögen Anteile an Sondervermögen nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Akti-



- en von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht (Zielfonds).
2. Die Gesellschaft darf in nicht mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager und nicht in Zielfonds anlegen, die ihre Mittel selbst in andere Zielfonds anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
 3. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“
 - nach welchen Grundsätzen die Zielfonds ausgewählt werden, welchen Anlagestrategien die Zielfonds folgen und in welchem Umfang die Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen, Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen und bis zu welcher Höhe Mittel in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt werden dürfen;
 - ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen getätigt werden dürfen;
 - ob und in welchem Umfang Anteile ausländischer Zielfonds erworben werden dürfen.
 4. Anteile ausländischer Zielfonds dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.
 5. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 5 Anlagegrenzen, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen eines einzelnen Zielfonds angelegt werden. Das Sondervermögen darf sämtliche ausgegebene Anteile eines Zielfonds erwerben.
3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen angelegt werden in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 50 InvG, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen, sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen (Geldmarktfonds). Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Anteile an Geldmarktfonds können auch auf Fremdwährung lauten. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
4. Der Wert der Anteile an Zielfonds darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten.

§ 5a Kreditaufnahme



Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 6 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
 - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden;
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen;
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen;
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen, in diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Absatz 2 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.



gen.

4. Die vorstehend unter Absatz 1 Buchstabe b und c aufgeführten Voraussetzungen gelten nicht für Spezial-Sondervermögen. Eine Genehmigung gemäß Absatz 1 Buchstabe d der Bundesanstalt ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Anleger der Übertragung zustimmen.

§ 7 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können insbesondere verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 8 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit Besonderheiten für die Ausgabe von Anteilen bestehen, werden diese in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ geregelt. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen nur an bestimmten Terminen zulässig ist. Der Rückgabe muss eine fristgebundene und unwiderrufliche Rücknahmeerklärung vorausgehen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind alle weiteren Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile angegeben.



§ 9 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 7 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis, der nach Ordereingang zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten festgestellt wird.

§ 10 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 11 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf des Geschäftsjahres vor dem 1.1.2009: spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft für Publikums-Sondervermögen einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. (Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1.1.2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.)

§ 12 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens



1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Kündigung der Verwaltung von Spezial-Sondervermögen kann frist- und formlos gegenüber den Anlegern erfolgen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen. Die Übertragung im Sinne des Satzes 4 von Spezial-Sondervermögen bedarf keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 13 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 InvG), bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien mit einem Hinweis auf ihr Inkrafttreten bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absatz 4 und 5 - frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten sechs Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3.
6. Die vorstehenden Absätze 3 bis 5 finden bei Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.



11 Besondere Vertragsbedingungen

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-Gesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken **HI Varengold CTA Hedge** (das „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten. Die Besonderen Vertragsbedingungen sind in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt des Sondervermögens (der „Verkaufsprospekt“ zu lesen).

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Arten der Zielfonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
 - b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leerverkäufe“) gestatten,
 - c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank, einem Prime Broke oder einer vergleichbaren Einrichtung im Sinne des § 113 Absatz 3 InvG (die „Depotbank“ für Zwecke dieser Vertragsbedingungen) verwahren lassen,
 - d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
 - e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
- in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Derivaten,
 - in Bankguthaben,
 - in Anteilen an Investmentvermögen nach Massgabe der §§ 50, 66, 83 InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
 - in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
 - in Edelmetallen,
 - in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Betei-



ligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

§ 2 Anlagestrategien der Zielfonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategie auf die Erwirtschaftung von positiven absoluten Renditen ausgerichtet ist. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus und sonstige Anlagestrategien in Betracht:

„Relative Value“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen ähnlichen oder voneinander abhängigen Finanzinstrumenten auszunutzen. Überbewertete Finanzinstrumente werden (leer-)verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete ähnliche Finanzinstrumente gekauft. Hierbei können z. B. folgende Unterstrategien verfolgt werden:

- „Convertible Bond Arbitrage“: Hierbei werden Wandelanleihen und andere hybride Finanzinstrumente erworben, welche z. B. zusätzlich zu einem Zinselement ein Wandlungsrecht enthalten. Des Weiteren wird versucht, die aufgrund der hybriden Natur dieser Finanzinstrumente auftretenden Unzulänglichkeiten bei der Preisbildung auszunutzen.
- „Fixed Income Arbitrage“: Hierbei werden Kursdifferenzen von verzinslichen Finanzinstrumenten, die sich z. B. an unterschiedlichen Börsenplätzen, im Verhältnis zu einem theoretisch fest-gelegten Kurs oder im Verhältnis anderen ähnlichen Finanzinstrumenten ergeben, ausgenutzt. Da die Kursdifferenz hierbei meistens sehr gering ist, wird der Investitionsgrad oft durch Fremdkapitalaufnahme oder Derivate erheblich gesteigert.
- „Merger Arbitrage“: Hierbei wird versucht, die sich durch die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen ergebenden Kursänderungen der Aktien der beteiligten Unternehmen auszunutzen.

„Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene ähnliche Aktien z.B. des gleichen Sektors, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen. Diese Strategie kann mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Umsetzung verfolgt werden:

- „Long Biased“: Hierbei werden überwiegend Kaufpositionen (Long Positionen) eingegangen und wird auf steigende Märkte gesetzt.
- „Market Neutral“: Hierbei werden marktneutrale Positionen gehalten und wird versucht, kurzfristig auftretende Preisineffizienzen zu nutzen. Dabei wird auf einen Ausgleich dieser Preisineffizienzen im Markt gesetzt.
- „Short Biased“ oder „Short Sellers“: Hierbei wird auf fallende Kurse gesetzt. Dabei werden eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente verkauft, um sie später günstiger zurückzuerwerben. Erfüllen sich die Erwartungen, wird der Gewinn aus der Differenz zwischen dem teureren Verkauf des Vermögensgegenstandes bzw. Finanzinstrumentes und dem nachfolgend günstigeren Rückkauf erwirtschaftet.

„Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder –restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen. Beispielfhaft können folgende Anlagestrategien hervorgehoben werden:

- „Distressed Securities“: Hierbei werden Wertpapiere von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gehandelt.
- „Special Situations“: Hierbei werden die durch besondere außergewöhnliche Ereign-



nisse wie beispielsweise Joint Ventures (Kooperationen) oder Ausgliederungen (Buy-Outs) ausgelösten Kursänderungen der Aktien der betroffenen Unternehmen ausgenutzt.

- „Asset Backed Lending“: Hierbei werden Unternehmen Finanzmittel gegen Sicherheiten in werthaltigen Vermögenswerten des Unternehmens zur Verfügung gestellt.

„Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Anlagestrategien wird versucht, im Rahmen einer opportunistischen Strategie bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen vorauszusehen. Beispielfhaft seien genannt:

- „Global Macro“: Hierbei wird versucht, durch makro-ökonomische Ereignisse (wie z. B. Kriege, Katastrophen oder politische Entscheidungen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen.
- „Market Timing“: Hierbei wird versucht, zum richtigen Zeitpunkt auf kurze Sicht zu investieren, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt (Aktien, Indizes, Anleihen, Edelmetalle u.a.). Sollte sich auf Grund der gegenwärtigen Marktlage gerade keine vielversprechende Anlagemöglichkeit ergeben, wird das Fondsvermögen typischerweise in festverzinsliche Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente umgeschichtet.
- „Emerging Markets“: Bei dieser Anlagepolitik wird vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus aufstrebenden Ländern, die sich auf der Schwelle vom Entwicklungs- zum Industrieland befinden, gehandelt.

Darüber hinaus kommen weitere Strategien in Betracht, die durch die vorstehend beschriebenen nicht erfasst werden.

§ 3 Auswahlprozess der Zielfonds

1. Die Gesellschaft wird Anteile an Lyxor Hedgefonds als Zielfonds auswählen. Lyxor Hedgefonds sind Fonds der Hedgefonds Plattform von Lyxor Asset Management. Sie sind Investmentgesellschaften mit verschiedenen Anteilklassen, die als Limited Liability Companies nach dem Gesellschaftsrecht von Jersey gegründet wurden. Jeder Lyxor Hedgefonds ist begründet und reguliert als „Collective Investment Fund“ unter dem „Collective Investment Funds (Jersey) Law“.
2. Die Auswahl der Zielfonds wird in einem strukturierten Prozess vorgenommen, wobei folgende qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt werden:

a) Qualitative Kriterien:

Strategie der Zielfonds, Erfahrung, Qualifikation und Track Record des Zielfondsmanagements, Erfahrung der Fondsadministration, Risikomanagement.

b) Quantitative Kriterien:

Historische Rendite, historische Volatilität, Korrelation zu anderen Zielfonds.

Die aufgeführten Kriterien sind weder vollständig noch ausschliesslich. Die Zusammensetzung und Gewichtung der Kriterien kann variieren. Insbesondere bei jungen Zielfonds, aber auch für andere Zielfonds können weitere Information herangezogen werden, wenn die Information sinnvoll und hilfreich erscheint.



§ 4 Anlagegrenzen

- a) Die Gesellschaft kann Zielfonds auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
 - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
- b) Der Fonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in Zielfonds, auch in ausländische Zielfonds, die keiner mit der Aufsicht nach dem InvG vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen, halten.
- c) Ausländische Zielfonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für den Fonds nur erworben werden, wenn diese als ein Investmentvermögen gelten.
- d) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

§ 5 Devisenterminkontrakte und Optionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Sondervermögens Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäftes benötigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 6 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der erfolgsabhängigen Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklassen ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft Derivate gemäß § 113 Abs. 2 S. 2 InvG und § 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen



ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
6. Das Sondervermögen ist kein Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANTEILE, AUSGABE-, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 7 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer der betreffenden Anteilklasse nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden wöchentlich auf jeden Freitag ermittelt, basierend auf dem an dem jeweiligen Tag ermittelten Wert des Sondervermögens („Bewertungstag“). Sofern diese Tage keine Bankgeschäftstage der Gesellschaft sind, die im Verkaufsprospekt definiert werden, erfolgt die Ermittlung der Ausgabe- und Rücknahmepreise spätestens am darauffolgenden Bankgeschäftstag der Gesellschaft.
2. Der Wert der Anteile einer jeden Anteilklasse (der „Anteilwert“) wird von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt, basierend auf dem anteiligen Wert des Sondervermögens, der einer jeden Anteilklasse beizumessen ist, zuzüglich der Vermögenswerte und abzüglich der Verbindlichkeiten einer jeden Klasse. Der Anteilwert einer Anteilklasse kann unterschiedlich von dem Anteilwert einer anderen Anteilklasse sein.
3. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
4. Der Rücknahmeabschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen und zu erheben oder von der Berechnung eines Rücknahmeabschlages abzusehen. Der Rücknahmeabschlag steht dem Sondervermögen zu.

§ 9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 9 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Bewertungstage („Ausgabetag“ bzw. „Rücknahmetag“), und zwar zu dem auf den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis. Ausgegebene und zurückgenommene Anteile zu einem Ausgabe- bzw. Rücknahmetag werden am unmittelbar folgenden Abrechnungstag abgerechnet.
2. Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse des Sondervermögens sind bis zu dem Freitag vor dem jeweiligen Ausgabetag gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären (der „Orderannahmeschluss“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet.



Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabeta-
ges eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse
herangezogen.

Fällt der Orderannahmeschluss auf keinen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft, so ist
statt dessen der unmittelbar vor dem Orderannahmeschluss liegende Bankgeschäftstag am
Sitz der Gesellschaft maßgeblich.

3. Aufträge zur Rückgabe von Anteilen für die jeweilige Anteilklasse des Sondervermögens
sind bis zu dem Freitag vor dem jeweiligen Rücknahmeetag durch eine unwiderrufliche
Rückgabeerklärung gegenüber der Gesellschaft oder der Depotbank zu erklären ("Orderan-
nahmeschluss") und werden zu dem Rücknahmepreis bzw. Anteilwert des dem Orderan-
nahmeschluss für Rücknahmeaufträge folgenden übernächsten Bewertungstages abgerech-
net.

Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Rücknahme-
tages für eine Anteilklasse eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss
dieser Anteilklasse herangezogen.

Fällt der Orderannahmeschluss auf keinen Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft, so ist
statt dessen der unmittelbar vor dem Orderannahmeschluss liegende Bankgeschäftstag am
Sitz der Gesellschaft maßgeblich.

Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende
Stelle im Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle
nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht
im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt
die Frist erst zu laufen, wenn von der Depotbank die zurückgegebenen Anteile in ein Sperr-
depot übertragen worden sind.

4. Abrechnungstag ist jeweils für Kauf und Rücknahme von Anteilen spätestens der zweite
Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag, zu dem der Auftrag ausgeführt wurde.

Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen, die gegenüber der Gesellschaft erklärt werden, muss
der Anlagebetrag spätestens am Tag des Orderannahmeschlusses auf ein Sperr-Konto der
Gesellschaft bei der Depotbank gezahlt werden, wofür der Anleger keine Zinsen erhält.

§ 10 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält für ihre Tätigkeit für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsver-
gütung in Höhe von bis zu 3,00 % jeweils des Nettoinventarwertes jeder Anteilklasse wö-
chentlich abgegrenzt zu jedem Bewertungstag., Sofern keine Anteilklassen gebildet werden,
erhält die Gesellschaft eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 3,00 % des
Nettoinventarwertes des Sondervermögens, wöchentlich abgegrenzt zu jedem Bewertungs-
tag. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich jeweils am Kalendermonatsende anteil-
lige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt
die Verwaltungsvergütung an.
2. Zusätzlich zu der im Absatz 1 aufgeführten Verwaltungsvergütung erhält die Gesellschaft
aus dem Sondervermögen für jede Anteilklasse eine wöchentlich abzugrenzende jährliche
erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, berechnet am Ende eines Kalenderjahres in Höhe
von bis zu 20% der Steigerung des Neugewinns einer Anteilklasse während dieses Kalen-
derjahres. Im Falle einer negativen Wertentwicklung einer Anteilklasse, erhält die Gesell-
schaft keine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung für diese Anteilklasse für das betref-
fende Kalenderjahr. Die erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung wird der jeweiligen Anteil-

* Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleis-
tungsaufsicht.



klasse am Ende des Kalenderjahres entnommen. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine wöchentlich abzugrenzende jährliche erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung, berechnet am Ende eines Kalenderjahres in Höhe von bis zu 20% der Steigerung des Neugewinns des Sondervermögens während dieses Kalenderjahres.

Der Neugewinn bezeichnet die kumulativen realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste sowie die ordentlichen Erträge des Sondervermögens bzw. einer Anteilklasse für ein Kalenderjahr abzüglich aller in Bezug auf dieses Kalenderjahr entstandenen Kosten des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse und abzüglich etwaiger Verlustvorträge aus vorangegangenen Kalenderjahren.

3. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung von bis zu 0,06 % des Durchschnittsnettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten zu den Bewertungstagen eines jeden Monats errechnet wird, mindestens jedoch € 12.500,-- und höchstens € 110.000,--. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten und Gebühren; hierzu gehören auch Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit des Erwerbs von Zielfonds und Transaktionskosten;
 - b. bankübliche Depotgebühren gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c. Kosten für den Druck und Versand der Jahres- und Halbjahresberichte und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
 - e. Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f. Kosten der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h. Kosten der Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen und Belange des Sondervermögens;
 - i. Kosten für die Erstellung, den Druck und die Aushändigung des Verkaufsprospektes.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen und Geldmarktfondsanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Zielfondsanteilen oder Geldmarktfondsanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsvergütung als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR



§ 11 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Erträge aus Zielfondsanteilen, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres (das "Geschäftsjahr").

